

15. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport

58. Sitzung
30. Mai 2005

Beginn: 13.33 Uhr
Ende: 16.19 Uhr
Vorsitz: Abg. Goetze (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

siehe Beschlussprotokoll.

Vors. Goetze: Wir kommen zu

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –

[0587](#)

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Drs 15/3924

Ich begrüße als Anzuhörende ganz herzlich Frau Sigrid Klebba, Bezirksstadträtin für Jugend, Familie und Sport aus dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Herrn Roland Kern – er vertritt den Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. –, Herrn Hoyer von der Liga bzw. dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Herrn Robert Podolski, Vorsitzender des Landeselternausschusses der Berliner Kindertagesstätten und Herrn Klaus Schroeder, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin, für den Bereich außerschulische Erziehungs- und Schulsozialarbeit. Herzlichen Dank, dass Sie alle trotz der kurzfristigen Einladung unserer Bitte gefolgt sind, uns hier heute für Ratschläge und für Informationen zur Verfügung zu stehen. Die heutige Sitzung liegt ja außerhalb unseres normalen Sitzungsmodus, ist eine Sondersitzung, was dem Wunsch einiger Fraktionen des Hauses geschuldet ist, dieses Gesetz noch vor der Sommerpause zu verabschieden. – Wenn Sie damit einverstanden sind, beginnen wir die Anhörung mit Frau Klebba – es folgen Herr Schroeder, Herr Podolski, Herr Hoyer und Herr Kern. Bei den weiteren Runden werden wir dann die Reihenfolge umdrehen. Gibt zum Verfahren noch Wortmeldungen oder Hinweise? – Das ist nicht der Fall. Herr Senator, wünschen Sie zum Einstieg in die Beratung zu dem Gesetz das Wort? – Nicht. Dann Frau Klebba – bitte!

Frau BzStR Klebba (BA Friedrichshain-Kreuzberg): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Notwendigkeit einer Reform des Kitagesetzes steht, glaube ich, außer

Frage. Als Sachverständige, in der ich hier auch die bezirkliche Position vertrete, merke ich dazu an, dass es eine außerordentliche Dringlichkeit für die Verabschiedung dieses Gesetzes gibt; denn an vielen Stellen sind wir mit den großen Struktur- und Reformvorhaben, die sich jetzt in diesem Gesetzentwurf abbilden, in der konkreten operationalen, operativen Umsetzung in den Bezirken schon an einem Point of no return angekommen: An vielen Stellen sind die Vorbereitungen für das kommende Schuljahr und damit auch die Neuordnung der Kitalandschaft so weit fortgeschritten, dass die Dringlichkeit der Verabschiedung dieses Gesetzes außerordentlich hoch ist.

Um es gleich vorweg zu nehmen: Insgesamt liegt hier ein Gesetzentwurf vor, der meiner Ansicht nach auf hohem Niveau die Anspruchskriterien, die Bedarfsdefinitionen für Kindertagesbetreuung abbildet, der in einer Situation, wo das Land Berlin sich in einer außerordentlich schwierigen Finanzlage befindet, herausragend die Ansprüche an Kindertagesbetreuung abbildet, wie sie in vielen anderen Bundesländern weiterhin noch nicht gegeben sind. Das hohe Niveau, die besondere Qualität, bildet sich insofern ab, als in diesem Gesetz ausdrücklich und ganz besonders betont die Kita als Bildungseinrichtung festgeschrieben wird. Zudem wird die Kita in diesem Gesetz als eine besondere Ressource im sozialen Raum dargestellt und verankert. Darüber hinaus ist die große Strukturreform in diesem Gesetz die Realisierung des neuen Leitbildes Jugendamt, die Planungs- und Steuerungsfunktion des öffentlichen Trägers Jugendamt und die Gewährleistungsverpflichtung und auf der anderen Seite die Leistungserbringung in den Angeboten der freien Trägerschaft und auch eines zukünftigen Betriebes in öffentlich-rechtlicher Verantwortung der Eigenbetriebe. Darüber hinaus sind Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorgesehen, die mit den entsprechenden Leistungserbringern abgeschlossen werden. Und selbstverständlich muss man nun, wenn man in die Einzelheiten des Gesetzentwurfs geht, sagen, dass sich dieser Anspruch an Qualität und Bildung, der am Anfang dieses Gesetzes ausgesagt ist, auch in den einzelnen Ausformungen abbildet.

Vielfach ist im Vorfeld die Verschärfung der Bedarfsansprüche kritisiert worden. Dieses findet sich insbesondere in § 3, aber auch in § 7 der Anmeldung und Bedarfsprüfung wieder. Dazu ist aus meiner Sicht zu sagen, dass dieses Gesetz Überprüfungsstatbestände vorsieht, die in bestimmten Phasen der Kitabetreuung, also bis zum Alter von fünfeneinhalb Jahren, eingeführt werden. Aber die Ansprüche bilden nach wie vor alle Lebenssituationen, alle Entwicklungstatbestände von Kindern ab. Insofern ist dort durchaus eine Bedarfsgerechtigkeit gegeben. Die Befürchtung, dass im Rahmen der Finanzknappheit oder der Zuweisung von entsprechenden Finanzmitteln an die Bezirke damit bestimmte Ansprüche aus sozialen oder familiären Gründen nicht gewährt werden würden, ist in der Tat eine wirkliche Ausformung des Gesetzes und muss auf der Ebene der Bezirke ausgestaltet werden. Und mit dem Gesetz bekommen Eltern selbstverständlich die rechtliche Handhabung, gegen bestimmte Bescheide – auch im Sinne der sozialen und familiären Gründe, die sicherlich im Gesetz in einer allgemeinen Form vorhanden sind –, bei entsprechender Nichtakzeptanz vorzugehen.

In Absatz 4 des § 3 ist explizit der Anspruch auf einen Platz bezüglich der Sprachförderung und Sprachfähigkeit aufgenommen. Selbstverständlich könnte man sich darüber hinaus auch einen Anspruch auf einen größeren, also nicht nur mindestens einen Halbtagsplatz, sondern auch eine Ausformung auf einen größeren Anspruch vorstellen. Nichtsdestotrotz bewegen wir uns und versuchen, die Ansprüche möglichst gut abzubilden – in einer Finanzsituation des Landes Berlin, die eigentlich keinerlei Spielräume zulässt.

In § 5 – Betreuungsumfang – ist in Absatz 3 die Gewährleistung von Flexibilität, also das punktgenaue Aufsetzen an den Bedarfsansprüchen aufgenommen. Das heißt, dass die Flexibilisierung der Arbeitszeiten von Eltern mit aufgenommen wird. Es wird nicht mehr wie bisher die längste Betreuungszeit zu Grunde gelegt, sondern letztlich ein monatlicher Durchschnittswert gebildet, der dann mindestens einer Halbtagsbetreuung entspricht. Auch hier sage ich: Die Bedarfe werden abgedeckt, aber nicht letztlich ein zusätzlicher Anspruch begründet bzw. eine Personalausstattung vorgehalten, die im Grunde nicht der Nachfrage entspricht.

Die wichtige und große strukturelle Veränderung ist in § 7 enthalten: In Zukunft stellt das Jugendamt die Bedarfsbescheinigungen für alle Träger aus. Diese Strukturveränderung begrüßen die Bezirke außerordentlich, weil sie wirklich konsequent genau diese neue Rollenteilung abbildet: Planung und Steuerung in der Gewährleistungsverantwortung der öffentlichen Hand des Jugendamtes und die Leistungserbringung auf der Trägerseite. – Damit ist aus meiner Sicht nicht verbunden, dass der konkrete Kontakt vor Ort zwischen Eltern und den Verantwortlichen der Einrichtung und des Trägers in irgendeiner Weise geschmälert würde,

sondern im Gegenteil, auch dieses wird in Zukunft notwendig, wichtig und soll auch so sein, und in zunehmendem Maße auch ausgestaltet werden. In Verbindung mit § 23 ist damit auch das Finanzierungssystem abgebildet: der Kitagutschein. Das gibt den Eltern und auch den Trägern eine Garantie in die Hand, dass belegte Plätze bedarfsgerecht ausfinanziert werden.

Zwei wesentliche Anmerkungen möchte ich zu § 9, der Gesundheitsvorsorge, machen: Da meine ich allerdings, dass Absatz 1 sehr schwach formuliert ist, wenn dort aufgeführt ist: „... ermöglichen es dem ÖGD, entsprechende Untersuchungen, Gesundheitsuntersuchungen, in den Kindertagesstätten vorzunehmen“. Die bisherige Formulierung in Absatz 1, „haben dafür Sorge zu tragen“, ist doch eine wesentlich stringenter. Und wenn wir heute über die gesundheitliche Entwicklung von Kindern sprechen, dann meine ich insbesondere an dieser Stelle, dass dafür Sorge getragen wird, dass wir alle Kinder erreichen und dort sowohl die körperliche Entwicklung als auch die seelische und geistige Entwicklung von Beginn an begleiten und durch entsprechende Fördermaßnahmen dann Korrekturen vorgenommen werden können. Insofern sollte es aus meiner Sicht durchaus eine Veränderung in § 9 geben.

Im Zuge der Rollenveränderung ist die Frage wichtig: Wie können die Bezirke in ihren Planungen, also in den Jahresplanungen und die mit den Leistungserbringern abgeschlossen werden, auch die sozialräumlichen Bedarfe in Zukunft abgebildet werden? – Dieses – in § 19, Gesamtverantwortung und Planung – muss ausgefüllt werden, und zwar durch die Jugendämter und die Jugendhilfeausschüsse. Vor Ort müssen entsprechende Vereinbarungen in den sozialräumlichen Zusammenhängen getroffen werden. Es wird eine große Herausforderung sein, dass sich konzeptionell in den einzelnen Kitas dann auch der Bedarf vor Ort und die sozialräumlichen Zusammenhänge widerspiegeln werden.

Ein besonderes Wort möchte ich noch zu § 20, nämlich der Bildung des neuen öffentlichen Trägers, sagen: Die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte sind die Piloten für die Bildung der Eigenbetriebe. In der letzten Woche sind in beiden Bezirksverordnetenversammlungen die Satzungen beschlossen worden. Insofern beginnt sich auch dieses Projekt umzusetzen. Allerdings spielte dort in den Erörterungen die Frage, inwieweit denn dieser zukünftig öffentliche Träger wirtschaftlich arbeiten kann, inwieweit er konkurrenzfähig bleiben kann und inwieweit mit den gegebenen Rahmenbedingungen dort nicht von vornherein oder in sehr kurzer Zeit das Aus vorprogrammiert ist, eine große Rolle und darüber hinaus auch die große Sorge, dass die Nichtzustimmung der Veränderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der sich jetzt in § 20 des Kitagesetzes auch wiederfindet, – – Fast übereinstimmend wurde die Aufgabe der Parität von Arbeitnehmer- und Trägerseite als nicht zielführend und nicht gut betrachtet, und deshalb will ich hier auch noch mal explizit anmerken, dass es ein besonderes Bedürfnis ist, dort eher der Vorlage des Eigenbetriebsgesetzes zu entsprechen.

Abschließend würde ich gern noch auf die Frage eingehen: Wie werden wir es in Zukunft schaffen, möglichst alle Kinder so früh wie möglich in unsere Kindertagesstätten – die wir so ausgestalten wollen und werden, dass sie Bildung und Erziehung in gleicher Weise entsprechen – zu bekommen? – Dazu spielt in der öffentlichen Debatte sehr intensiv eine Rolle, inwieweit gerade in sozial schwierigen Stadtquartieren – wie auch in unserem Bezirk, in sozialen Brennpunkten – die Kostenbeteiligung von Eltern eine Hürde darstellt. Da meine ich, dass es auf jeden Fall wünschenswert ist, jetzt durch den Wegfall der Vorklassen, wenn wir in Zukunft einen möglichen Einstieg in eine Kostenfreiheit, nämlich das, was in Verbindung von Bildungseinrichtung und Kostenbeteiligung gesehen wird, einen solchen Einstieg in der Zukunft bekommen werden. Aus unserem Bezirk kann ich berichten, dass wir sicherlich noch einige Anstrengungen unternehmen müssen, um genau dieses Ziel zu erreichen; denn die frühzeitige Förderung ist das Entscheidende für den Erfolg einer schulischen Laufbahn. Wir müssen es bis zum Schuleintritt schaffen, möglichst gleiche Voraussetzungen herzustellen. Durch den Wegfall der Vorklassen müssen wir auch jene Eltern erreichen, deren Kinder bisher dort versorgt und betreut wurden. Aus diesem Grund meine ich, dass ein solcher Einstieg eine wünschenswerte Sache ist.

Zusammengefasst sage ich: Ja, das Gesetz stellt die Weichen für eine gute Bildung und Erziehung. Und selbstverständlich sind die Anforderungen an Entwicklungen – sowohl was die Ausstattung, an Personalbedarfen als auch die Fort- und Weiterbildungen, die die Qualifizierung zur Realisierung unseres Berliner Bildungsprogramms, das aus meiner Sicht ein ausgesprochen hohes Niveau abbildet und dem Anspruch an Bil-

derung Rechnung trägt – hoch. Dieses in einer Finanzsituation herzustellen, lässt sicherlich noch Entwicklungsmöglichkeiten offen, die fachpolitisch auch weitergeführt werden müssen, aber die großen Linien, die großen Zielsetzungen sind mit diesem Gesetzentwurf vorgelegt.

Vors. Goetze: Vielen Dank, Frau Klebba, für diese ausführliche Stellungnahme! – Ich bitte jetzt Herrn Schröder, zu uns zu sprechen. Und wenn Sie sich auch so in etwa an zehn Minuten für die erste Runde orientieren, wäre das sehr freundlich. – Herr Schröder, Sie haben das Wort!

Herr Schroeder (GEW Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Senator! Meine Damen und Herren! Die kritischen Hinweise der GEW Berlin liegen Ihnen allen in zwei Stellungnahmen vor. Ich muss mich entschuldigen, es war uns nicht möglich, Ihnen das zusammengefasst darzubieten. Aber Sie haben alle Gelegenheit – und ich würde mich auch freuen, wenn Sie es täten –, unsere Stellungnahmen bei Ihrer weiteren Beratung zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Kritik der GEW Berlin am vorliegenden Artikelgesetz hat sich auch nach der Veränderung des Referentenentwurfs vom Februar dieses Jahres nicht geändert. Zusammengefasst gesagt: Der Gesetzentwurf löst die selbst gesetzten Erwartungen nicht ein. Ich will das an vier Aspekten erläutern: Ausgehend vom Kindeswohl benötigt Berlin eine Kindertagesstättenlandschaft, die davon geprägt ist, dass von den Bedürfnissen der Kinder ausgegangen wird. Kinder haben eigenständige soziale und Bildungsbedürfnisse. Daraus folgt, dass der Zugang zu den Kitas erleichtert werden muss – mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Gegenteil erreicht. Ausgehend von der Notwendigkeit, Kitas qualitativ zu stärken, um Chancengleichheiten bei Kindern entgegenwirken zu können, muss in einem Stufenplan ein gebührenfreier Zugang zu den Kitas ermöglicht werden. Die Chance, mindestens das letzte Jahr vor dem Schuleintritt kostenfrei zu machen als möglichen ersten Schritt, wird mit dem Gesetzentwurf vertan. Wir lesen schon in der Presse, dass die Zugänge zu den Kindertageseinrichtungen, das Anmeldeverhalten sich verändert. Neukölln hat darüber berichtet, dass auf Grundlage der Kostenbeteiligung, die auf die Eltern zukommt, wesentlich weniger Kinder angemeldet werden, als das vorher der Fall war. Vorher waren die Vorklassen kostenfrei – wir wissen das. Wenn die Hortplätze als Jugendhilfeangebot in die Schulen verlagert werden sollen, so müssen die Standards der Jugendhilfe auf die Schulen in sächlicher, räumlicher und personeller Hinsicht übertragen werden – das Gegenteil ist der Fall: Eine Personalbemessung, die nach dem Entwurf des Kitareformgesetzes in § 11 in Neufassung im Vergleich zu den bisherigen Rechtsgrundlagen Vor- und Nachbereitungszeiten abschließend umfassen möchte, berücksichtigt nicht, dass es zur Umsetzung des Bildungsprogramms dringend notwendig ist, mehr Zeit in die Kindertagesstätten, mehr Zeit über die Personalbemessung hineinzugeben, auch in der Frage des Leitungsanteils: Wir haben durch das Abgeordnetenhaus den Leitungsanteil verschlechtert bekommen. Mindestens muss der Leitungsanteil zur Freistellung der Kitaleitungen, die in der Umsetzung des Bildungsprogramms eine wesentliche Aufgabe haben, wieder auf das zurückgeführt werden, was wir schon einmal hatten: den Stellenanteil von 0,01 pro Kind.

Angesichts der doch knappen Zeit möchte ich meine weiteren Ausführungen in dieser Anhörung auf den Artikel III des Gesetzentwurfs beschränken, die beabsichtigten Änderungen des Schulgesetzes im Zuge der Hortverlagerung:

Mit dem heutigen Tag befinden wir uns ca. drei Wochen vor dem Beginn der großen Ferien, und es ist für Eltern wie auch für die Schule noch nicht vollständig ersichtlich, wo und vor allen Dingen mit welchem Personal die Hortplätze ab dem 1. 8. dieses Jahres gestaltet werden sollen. Die Rechtsunsicherheiten sind eklatant.

Dies wird auch durch das vorliegende Gesetz nicht besser. Zur Erläuterung dieser Kritik möchte ich auf eine Auswahl von kritischen Dingen hinweisen: § 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht eine für mich völlig unverständliche Differenzierung zwischen den Schulen vor. Es wird dort formuliert:

Das Angebot der so genannten ergänzenden Betreuung an der Grundschule in offener Form umfasst ein Mittagessen.

Das ist eine Muss-Vorschrift. Es wird ferner formuliert:

An Grundschulen in gebundener Form soll für Kinder die Möglichkeit bestehen, ein Mittagessen einzunehmen.

Wie ist das denn zu verstehen? – Die Kinder in der Grundschule in der offenen Form müssen ein Mittagessen einnehmen. Die Eltern müssen das bezahlen. Die Kinder in der Grundschule in gebundener Form, die geradezu von der Rhythmisierung des Unterrichtstages, des ganzen Tages leben muss, sollen die Wahlmöglichkeit haben, gegebenenfalls kein Mittagessen einzunehmen. Ich denke, das ist nicht gewollt. Das muss deshalb geändert werden.

Der zweite kritische Punkt in der beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes ist § 19 Abs. 6. Hier wird in den Regelungen zur Bedarfsfeststellung zwischen Kindern in den 1. bis 4. Klassen und Kindern in den Klassen 5 und 6 differenziert. Nur einmal am Rande bemerkt: Dieser Gesetzentwurf ist in der öffentlichen bzw. halböffentlichen Diskussion, seitdem der Referentenentwurf vorliegt. Unbeschadet der heute erst stattfindenden Anhörung und der noch nicht vollzogenen Verabschiedung des Gesetzes, dieses Artikels 3 gibt es schon mit Ende März dieses Jahres ein Rundschreiben des ausführenden Senatsverwaltungsreferats, das als Zukunftsleitlinie schlicht und einfach festlegt, dass Kinder von Eltern, die arbeitslos sind, und die in den Klassen 5 und 6 unterrichtet werden, keinen Anspruch mehr auf einen Hortplatz haben. So steht das da schon einmal drin. Diese Differenzierung der Bedarfsfeststellung bezogen auf Kinder in den 1. bis 4. Klassen einerseits und Kindern in den 5. und 6. Klassen andererseits widerspricht dem Bundesrecht, es widerspricht dem § 7 SGB VIII in Verbindung mit § 24 SGB VIII. Dort sind Bedarfsansprüche in den genannten Paragraphen für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren definiert. Das Bundesgesetz kann nicht außer Kraft gesetzt werden.

Der dritte Aspekt: Im Entwurf des § 19 Schulgesetz wird aus meiner Sicht im Prinzip nur geregelt, dass es in Zukunft ein Hortangebot in Schulen geben soll. Sie als Abgeordnete sollen einem Gesetz zustimmen, das im § 19 Abs. 7 eine beeindruckende Sammlung von zu erstellenden Rechtsverordnungen enthält, das aber noch nicht einmal in Ansätzen die Bestimmungen zur Personalausstattung im Gesetz selbst vorsieht. Das würde ich als „Katze im Sack kaufen“ bezeichnen.

Der vierte Aspekt zu dieser beabsichtigten Änderung: Wenn auch die beabsichtigte Personalausstattung der Grundschule mit Erzieherinnen nicht mit dem Gesetzentwurf vorgelegt wird, auch ein Entwurf einer Rechtsverordnung noch nicht bekannt ist, so ist doch schon bekannt, welche Ausstattung die zuständige Senatsverwaltung beabsichtigt. Diese Ausstattung mit sozialpädagogischen Fachkräften wird in den gebundenen Ganztagsgrundschulen dazu führen, dass die das bisherige von der Senatsverwaltung attestierte Konzept der Zusammenarbeit der Lehrkräfte und Erzieherinnen aufgeben müssen und auch die offenen Ganztagschulen erhebliche Einschnitte hinnehmen müssen. Es ist mit dem Gesetzentwurf eben leider nicht beabsichtigt, wie die Gesetzerläuterungen behaupten – ich zitiere –:

... eine kostenneutrale Personalumsetzung der Erzieherinnen und Erzieher aus den städtischen Kindertagesstätten auf der Grundlage der belegten Hortplätze vorzunehmen.

Wäre dies so, müsste die Personalbemessung so bleiben, wie in der geltenden KitaPersVO. Beabsichtigt ist aber eine Verschlechterung im Leitungsanteil für die Grundschulen in den kindbezogenen Zuschlägen für Kinder mit Behinderungen, für Kinder nichtdeutscher Herkunft sowie aus sozial belastenden Gebieten.

Wie sieht das konkret aus? – Die geltende KitaPersVO verlangt einen Leitungsanteil von 0,0062 – entschuldigen Sie die krummen Zahlen, die sind nun einmal so – Stellenanteilen pro Kind. Die Senatsverwaltung will nur eine Stelle Leitungsanteil pro Schule bereitstellen. Mit jedem Kind, das in größer Zahl als 162 Kinder in der Schule vorhanden ist, ist das eine schlechtere Ausstattung im Leitungsanteil, als sie bisher in den Kitas vorhanden ist. Die KitaPersVO verlangt im Bereich der Integration Stellenanteile von 0,25 für die so genannten A-Kinder. Die Senatsverwaltung will dieses halbieren auf 0,125 für die Integration der so genannten A-Kinder. Die KitaPersVO verlangt Stellenanteile von 0,017 pro Kind nichtdeutscher Herkunft. Die Senatsverwaltung will nur 0,0063 Stellenanteile bereitstellen. Die KitaPersVO verlangt 0,01 Stellenanteile pro Kind aus sozial benachteiligenden Gebieten. Die Senatsverwaltung führt einen Mindestprozentsatz von 40 % ein und reduziert den Stellenanteil auf 0,0063. Insgesamt möchte die Senatsverwaltung die mit der Liga vereinbarte modulare Berechnungsgrundlage des notwendigen Personals auf die Schulen übertragen, übersieht aber dabei, dass die Grundschulen gerade in gebundener Form gehalten sind, den Unterricht in der Rhythmisierung des ganzen Tages auch in Kooperation mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu gestalten. Dies wird von den freien Trägern der Jugendhilfe eher nicht beabsichtigt.

Abschließend bitte ich Sie sehr, in Ihrer Beratung und Beschlussfassung das Wohl der Kinder mehr im Auge zu haben als die finanziellen Aspekte der Bildung. Wenn wir nach PISA nicht bereit sind, von Anfang an etwas in die Bildung zu investieren, ist auch für die finanzielle Gesamtsituation der Gesellschaft aus meiner Sicht keine grundlegende Verbesserung in Sicht. – Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Vielen Dank!

Vors. Goetze: Herzlichen Dank, Herr Schroeder, für die Darstellung aus Sicht der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft! – Wir kommen nun zu Herrn Podolski. – Ich bitte Sie herzlich, jetzt zu uns zu sprechen!

Herr Podolski (Vorsitzender des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten): Sehr geehrter Herr Vorsitzende! Verehrte Abgeordnete! – Die breite Elternschaft in Berlin sieht natürlich auch die Notwendigkeit einer Reform und eines solchen Gesetzes. Natürlich wird dieses Gesetz begrüßt mit Sinn und mit Ziel, nur der Weg und die Umsetzung wirft zu viele Fragen auf oder macht die Eltern etwas konfus.

§ 1 ist in seinem Inhalt und in seiner Absicht völlig richtig. Es gibt überhaupt nichts dagegen einzuwenden. Es ist gewünscht, und er ist von jeglicher Betrachtungsweise aus richtig. Das Gesetz widerspricht aber in diversen folgenden Paragraphen der Umsetzung.

Z. B. § 5 – die Flexibilisierung –. Die Flexibilisierung wird stark kritisch gesehen, weil ein monatlicher Durchschnittswert zu Grunde gelegt wird, für viele Eltern aber nicht gesichert ist, wie ihr Kind über die vollen fünf Tage in der Woche betreut wird. Dies wird zwar angegeben, aber es ist die Frage, wie die Personalausstattung dafür ist, wenn z. B. ein Arbeitnehmer einen Halbtagsjob hat und diesen an drei Tagen der Woche ableistet. Was bleibt mit den restlichen beiden Tagen? Woher kommt das Personal? Wie wird das geregelt, und wie wird es finanziert?

Weiter geht es mit dem Thema Essen. Mit dem Essen soll festgehalten werden, dass nicht nur eine warme Mahlzeit bereitgestellt wird, sondern dass sie auch unter allen ernährungsphysiologischen Aspekten in der Kita vor Ort zubereitet wird, und dass das Kind tatsächlich eine solche vollwertige Mahlzeit bekommt und nicht eine am Morgen um 6.00 Uhr zubereitete Mahlzeit, was zwar dem Gesetz entsprechen würde, aber nicht dem ernährungsphysiologischen Anspruch der Kinder.

Zur Elternvertretung: Die Elternvertretung ist etwas verbessert worden, aber sie ist auch sehr kritisch zu betrachten. Früher gab es die Gruppengröße, jetzt gibt es 45 Kinder. Es gab bereits einen Träger, der dies genutzt und in einer Immobilie mehrere Gruppen gebildet hat, um dort die Mitarbeit von Eltern auszuschließen. Das ist nur eine Annahme. Man muss es aber so sehen, weil die Elternarbeit nicht mehr richtig möglich war. Zu kritisieren ist auch, dass die Eltern durch die Hortübertragung nur noch in einer sehr kurzen Zeit in der Elternarbeit verweilen können, weil der vernünftige Aufbau, wie es bisher möglich war, nicht mehr gewährleistet ist und es so den Eltern sehr schwer gemacht wird. Zwei BEAs-Schulen, mit denen wir schon gesprochen haben, begrüßen es, wenn die Horte weiterhin in der Obhut des BEA-Kita bleiben würden, weil sie

sagen: Wir haben gar nicht die Zeit dazu. Das wäre uns sehr recht, und es würde uns sehr entgegen kommen, wenn es dort bleiben würde. Außerdem ist es im Bundesrecht festgelegt, wo diese Elternvertretung angesiedelt ist.

Zu den Gebäuden: Diese sind ein schwieriges Thema. Angesichts der finanziellen Lage von Berlin müssten viel mehr kreative Maßnahmen gefunden werden. Alle Kitagebäude wurden ca. in den 70 Jahren erbaut mit einem Verfallsdatum von 30 Jahren. D. h., diese 30 Jahre sind jetzt herum, und d. h. auch, dass ein hoher Sanierungsbedarf besteht. Es gibt z. B. die Katholiken, die schon sehr findig geworden sind und sagen: Wir haben die Kitas jetzt 30 Jahre, die jetzt herum sind. Bitte gebt uns ordentlich Sanierungsgeld, sonst geben wir euch die Kitas zurück. – Wie möchte man damit umgehen und verfahren?

Das nächste Thema sind die Integrationskinder. Wie werden Integrationskinder in Zukunft betreut? – Hier deuten sich schon jetzt katastrophale Zustände ab dem 1. 8. an. Integrationskinder, die in eine fremde Umgebung kommen, die sehr stark von ihren Bezugspersonen abhängig sind, die mit Honorarkräften betreut werden sollen, können mit einer Chaosituation sehr viel schwerer umgehen als „normale“ Kinder.

Zum Schluss komme ich zum Thema Eigenbetriebe. Das ist sehr schwierig, weil dieser Prozess nur sehr schleppend vorankommt. In Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg darf dieser Prozess im Moment als gescheitert betrachtet werden. Kritisch zu betrachten ist dabei auch die Übertragungsweise, also wie Kitas zum Teil übertragen werden. Man hat einen richtigen Schritt z. B. bei der Sprachstandsförderung gemacht. Dort geht das Gesetz in die richtige Richtung. Nur, wenn dort Kitas in einem Verfahren übertragen werden, das dazu konträr ist, ist das stark zu kritisieren. Ich muss hier die Kita Paul-Lincke-Ufer in Friedrichhain-Kreuzberg anführen.

In den Augen der Eltern ist das Gesetz in vielen Bereichen nachbesserungsbedürftig, und wir bitten darum, das eben Angeführte einzubeziehen. Für Ehrenamtliche ist es sehr schwierig, in der kurzen Zeit, die wir hatten, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Wir hätten uns gewünscht, dass man schon bei der Gesetzeserarbeitung parallel mit einzelnen Gremien zusammengearbeitet hätte. So wäre man sicher schneller zu einem Ergebnis gekommen. – Danke!

Vors. Goetze: Herzlichen Dank, Herr Podolski! – Wir setzen mit Herrn Hoyer fort. – Bitte, Sie haben das Wort!

Herr Hoyer (Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Paritätischer Wohlfahrtsverband): Herr Vorsitzender! Herr Senator! Sehr geehrte Damen und Herren! Gestatten Sie eine kurze Vorbemerkung. Die heutige Anhörung zur Gesetzesänderung ist die dritte in dieser Legislaturperiode. Wir hatten das erste Mal eine Anhörung zu Beginn der Legislaturperiode. Da ging es um die Kürzung des Leitungsanteils und der Hortstellenanteile. Herr Schroeder hat schon darauf verwiesen. Bei der zweiten Anhörung ging es um die Erhöhung der Elternbeiträge, und heute haben wir eine Anhörung, die eine komplette Neufassung des Kitagesetzes vorsieht, Änderungen im Kostenbeteiligungs- und im Schulgesetz. Das Ganze ist damit gekoppelt, dass wir noch diverse andere Beschlüsse und Veränderungen im Kitabereich haben und ruft bei Verbänden, die Kindertagesstätten betreiben, Unruhe hervor. Die Vorerfahrung dieser Legislaturperiode und der Konsolidierungsbeschluss des Senats, der eindeutig vorsieht, z. B. durch die Einführung von Catering statt Eigenküche, durch stärkere Bedarfsprüfungen, aber auch durch Übertragung – was wir begrüßen – und Anpassung von Betreuungsumfängen an den tatsächlichen Bedarf – so heißt es in der Vorlage – maßgeblich Einsparungen vorzunehmen, beunruhigen Betreiber von Kindertagesstätten.

Zum Gesetz selbst: Von der Liga liegen Ihnen zwei Stellungnahmen vor, die sich ausführlich mit dem Gesetz beschäftigen. Das ist zum einen die Stellungnahme zum Referentenentwurf und zum anderen eine etwas kürzere, vielleicht etwas leichter lesbare, Stellungnahme zur Vorlage zur Beschlussfassung. Ich stimme Frau Klebba zu: Wir haben eine hohe Dringlichkeit. An sich kommt dieses Gesetz bei den weit fortgeschrittenen Prozessen in der Stadt zu spät, aber es ist an vielen Stellen auch zu schnell. Darauf werde ich nachher noch eingehen.

Qualität und Personalausstattung sind für uns wesentliche Themen. Das zieht sich auch durch unsere Stellungnahmen. Die Liga teilt ausdrücklich die Zielsetzung, die das Kitagesetz in § 1 vorsieht. Es ist aus unserer

Sicht einzig und allein konsequent die Umsetzung und Weiterführung dessen, was im Land Berlin mit dem Bildungsprogramm begonnen wurde. Es ist der richtige Weg. Der muss gegangen werden. Die Zielsetzung ist gut.

Wir sehen allerdings einen großen Widerspruch und große Schwierigkeiten auf uns zukommen. Die personelle Ausstattung ist nicht ausreichend für die komplette Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms. Die Leitung ist angesprochen worden, und daneben haben wir große Schwierigkeiten in der Vor- und Nachbereitungszeit, insbesondere dann, wenn durch dieses Gesetz weitere Reduzierungen von Spielräumen vorgenommen und zusätzliche Aufgaben in die Einrichtung gegeben werden. Ich nenne z. B. die Absicherung von Betreuung in den Schließzeiten oder auch das Vorhalten von flexibleren Angeboten. Das halten wir für richtig, aber es bereitet uns in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten. Wir haben deswegen in unseren Stellungnahmen gefordert – und ich möchte das hier noch einmal bestärken –, die in § 11 Abs. 1 gefundene Formulierung, die Vor- und Nachbereitungszeiten seien abschließend berücksichtigt, zu verändern und hier vorzusehen, dass Vor- und Nachbereitungszeiten in den Kindertagesstätten entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vorgenommen werden. Wir halten es für möglich, das jetzt in ein Gesetz hineinzunehmen und in den anderen Prozessen weiter zu besprechen. Es ist uns völlig klar, dass Sie in einem Zwiespalt stehen zwischen der Haushaltskonsolidierung als Anforderung, die Sie als Parlament erfüllen müssen, und Ihrer Aufgabe als Fachpolitiker, für gute Kindertagesstätten zu sorgen.

Zum zweiten Punkt, auf den ich heute eingehen möchte – auch er ist in unseren Stellungnahmen mehrfach benannt –, nämlich den Bedarfsprüfungskriterien, die sich im Bereich der Kindertagesstätten und Hort gegenüber dem bisherigen Gesetz verändert haben. Auch hier sehen wir einen Widerspruch zu den in § 1 benannten Forderungen. Wir haben eine ausführliche Beschreibung der Zielsetzung und des Bildungsanspruchs des Kindes, haben aber in der Frage der Bedarfsprüfungen verstärkt Hinweise darauf, dass es sich um den Betreuungsbedarf der Eltern handelt, der befriedigt werden muss und weniger um den Bildungsbedarf des Kindes.

Was ist neu in der Gesetzesvorlage? – Neu ist – im Vergleich zum jetzigen Gesetz – die Überprüfung bei dem Wechsel von der Krippe zum Kindergarten und eine jährliche Überprüfung der Arbeitssituation der Eltern. Diese Koppelung halten wir für überflüssig. Entweder habe ich sowieso eine jährliche Überprüfung, dann brauche ich die Regelüberprüfung nicht, oder ich habe eine Regelüberprüfung, dann brauche ich die jährliche Überprüfung nicht.

Weiterhin ist neu, dass wir eine Reduzierungsmöglichkeit haben, Kinder bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertagesstätte aufzunehmen. Hier galt bisher: Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber es im Laufe des Kitajahres vollenden werden, können in den Kindergarten aufgenommen werden. Mit dem Gesetzentwurf soll diese Möglichkeit nur noch für Kinder bestehen, die bis zum 31. Dezember des Jahres das dritte Lebensjahr vollenden. Das ist also eine Verkürzung.

Zu den wechselnden Arbeitszeiten und der Durchschnittswertberechnung haben wir hier auch schon etwas gehört. Hier haben wir zwei Punkte, die wir beachten müssen. Zum einen ist die Festlegung, grundsätzlich die längste Möglichkeit zu nehmen, auch für Eltern nicht in jedem Fall das, was sie wünschen, weil es mit einem entsprechenden Kostenbeitrag verbunden ist. Auf der anderen Seite gibt es aber Eltern, die schon jetzt in der Situation, in der sie den Anspruch hätten, mit uns andere Vereinbarungen treffen und auch einen entsprechend reduzierten Platz, der ähnlich wie eine Durchschnittswertberechnung funktioniert, machen. Wir plädieren dafür, die Möglichkeit beizubehalten, weil es vielfach ausgesprochen schwierig ist, in der Organisation mit wechselnden Arbeitszeiten im Vorhinein zu sagen, wann das Kind abgeholt wird. Wir haben zunehmend Schwierigkeiten in den Einrichtungen, dass wir durch diese relativ enge Bemessung der einzelnen Betreuungszeiträume Eltern haben, die ihre Zeiten permanent überziehen. Das ist im Alltag in der Kindertagesstätte ein großes Problem, da uns für diese überzogene Zeit jeweils das Personal fehlt.

Was ist weiterhin neu? – Es ist eine zusätzliche Überprüfung einfließen, ob Kinder mit Behinderungen Personalzuschläge bedürfen. Es ist ein Verlust des Bescheides einfließen, wenn die Kinder einen bestimmten Zeitraum nicht anwesend sind. Das ist zunächst mit dem Verlust des Anspruchs verbunden. Im Hortbereich haben wir zwei Veränderungen, auf die Klaus Schroeder schon eingegangen ist: zum einen die Anerkennung des Hortbedarfs so, wie es das Rundschreiben darstellt, nur wenn die Eltern auch am Nachmittag berufstätig

sind oder studieren o. Ä. und eine besondere Bedarfsprüfung für Grundschul Kinder der Klassen 5 und 6. Auch hier muss man anmerken, dass die Kinder durch die frühere Einschulung jünger werden. Insofern sind die Fünfklässler jetzt zumindest zur Hälfte so alt wie die Vierklässler heute.

Ein weiteres Problem sehen wir bei der Anspruchsberechtigung. Das ist nicht diesem Gesetzentwurf anzulasten, sondern ist durch die Definition des KJHG bedingt, wo dessen Regelung übernommen worden ist, wer anspruchsberechtigt ist. Hier haben wir jetzt die Regelung, dass der Wohnort der Eltern maßgebend ist. Wir haben an vielen Stellen ernsthafte Schwierigkeiten, wenn es sich um Kinder in privat organisierten Pflegeverhältnissen handelt. So etwas gibt es gar nicht so selten in der Stadt. Bisher galt: Wo das Kind wohnt, ist der Anspruch zu erfüllen. – Jetzt gilt, wo die Eltern wohnen. Das ergibt sich – wie gesagt – aus dem KJHG und ist nicht dem Gesetzgebungsverfahren anzulasten.

Kurz zum Thema Bedarfsprüfung: Wir bitten Sie dringend, noch einmal genau zu überprüfen, inwieweit der Anspruch auf Bildung für das Kind entsprechend dargestellt und wahrgenommen wird und inwieweit es sich tatsächlich um den Anspruch auf Betreuung handelt. Das bekannte Dilemma habe ich bereits beschrieben.

Zum Kostenbeteiligungsgesetz. Im Artikel 2 wird das Kostenbeteiligungsgesetz im Wesentlichen in den Punkten der Kostenbeteiligung für Grundschul Kinder geändert. Hier auch noch einmal der Hinweis, den auch schon Frau Klebba gegeben hat: Wir erleben tatsächlich, dass sich im Kitabereich Eltern wegen der Elternbeiträge gegen die Kitabetreuung entscheiden. Wir bedauern in diesem Zusammenhang sehr, dass die Möglichkeit, die bisher unzureichend mit der Regelung der Vorklassen bzw. Vorschul Kinder möglich war, ersatzlos wegfällt. Grundsätzlich begrüßen wir, dass – nach der Verwirrung, die wir anfänglich im Referentenentwurf hatten – jetzt klargestellt ist, dass die Mittagessenversorgung weiterhin fester Bestandteil der Kitabetreuung bleiben muss und soll. Wir sehen allerdings in der Ermöglichung einer Rechtsverordnung, die hier im Gesetz benannt ist, durchaus die Gefahr, dass hier eine weitere Erhöhung von Elternbeiträgen erfolgen könnte. Der Gesetzgeber sollte sich aus unserer Sicht seine Mitspracherechte erhalten.

Ich möchte Sie noch auf zwei Ungerechtigkeiten hinweisen, die ich in der Kostenbeteiligung für Grundschul Kinder sehe. Zum einen muss man grundsätzlich überdenken, wie man das Modul 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Vergleich zur gebundenen Ganztagschule gestaltet. In der gebundenen Ganztagschule ist diese Betreuungszeit kostenfrei für die Eltern, in der offenen Ganztagschule nicht. Zweiter Punkt: Es gibt im Gesetz einen Kostenbeitrag für eine sehr geringe Anzahl von Kindern, nämlich den Kindern, die in einer freien Schule in der Wartefrist während der VHG-Zeit ein so genanntes Hilfs- oder Sondermodul wählen. Hier sind nach dem Entwurf die Eltern auch in der Zeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr an den Kosten zu beteiligen. Wir halten das für ungerecht. Das sollte aus unserer Sicht korrigiert werden.

Zum Schulgesetz: Wir haben in unseren Stellungnahmen mehrfach darauf hingewiesen und auch hier noch einmal, dass wir es für falsch halten, dass in den Schulgesetzänderungen keine Standardfestlegungen erfolgen, wie sie bisher im Kitabereich für Hort Kinder erfolgt sind. Wir haben keinerlei Festlegungen über Räume, keinerlei Eckwerte über Personal im Gesetz. Wir haben stattdessen eine Ermächtigungsreihe für diverse Rechtsverordnungen. In unserer letzten schriftlichen Stellungnahme haben wir auf einige hingewiesen, die wir für überflüssig halten. Wir erwarten, dass hier eine Festlegung über gesetzliche Mindeststandards im Gesetz stattfindet, die an allen Schulen gelten, unabhängig davon, ob die Leistungen durch freie Träger in Kooperation erbracht werden oder durch die Schule selbst. Auch hier müssen wir noch einmal bitten, die Frage zu überdenken, ob die Bedarfsprüfung für die Kinder zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr, so wie sie jetzt aufgestellt ist, angemessen ist, insbesondere auch noch einmal im Vergleich zu den gebundenen Ganztagschulen.

Ein ganz wichtiger Punkt, der uns jetzt in unseren Kooperationen vor Ort in den Grundschulen, wo wir gute Gespräche haben, immer wieder Schwierigkeiten macht, ist, inwieweit die Eltern eine Wahlmöglichkeit bei der ergänzenden Betreuung haben. Wir haben zum Teil Angebote, wo die Schule selbst und der freie Träger am gleichen Standort ein Angebot machen, und wir sehen die große Schwierigkeit, dass die Schulträger aus verständlichen wirtschaftlichen Gründen sagen, dass zuerst die öffentlichen Angebote aufgefüllt werden, und für den Rest dürfen dann auch die freien Träger zuständig sein. Hier hätten wir gern eine klare Festlegung, dass, wenn an einer Schule die Möglichkeit verschiedener Wahloptionen besteht, diese auch ausgeübt werden dürfen.

Wir haben in unseren Stellungnahmen verschiedentlich auf die geplanten Verfahren und die Schwierigkeiten, die wir hier sehen, hingewiesen. Zum 1. 1. 2006 ist nach dem Gesetz eine Vielzahl von Veränderungen geplant. Wir haben am 1. 8. 2005 bereits die Übertragung der Hortplätze in die Schulen, und zum 1. 1. 2006 soll ein neues Finanzierungssystem mit einem IT-System, das das Ganze abwickelt, eingeführt werden. Die Zuständigkeit der Finanzierung für freie Träger wechselt von der Landes- in die Bezirksebene. Die Elternbeiträge sollen nicht mehr durch die freien Träger berechnet werden, sondern durch die Jugendämter. Die Eigenbetriebe sollen ihren Betrieb aufnehmen, und es wird auch noch eine Fortsetzung der Übertragung in freie Trägerschaft geben.

Wir sehen in der Gleichzeitigkeit und Kurzfristigkeit dieser Prozesse große Schwierigkeiten. Das war das, was ich vorhin gesagt habe, nämlich dass das Gesetz zu spät kommt und an vielen Stellen zu schnell ist. Die Träger und somit die Einrichtungen sind darauf angewiesen, dass zum Zeitpunkt der Umstellung alle Abläufe reibungslos funktionieren. Sie müssen sich auch auf die mit der Umstellung verbundenen neuen Finanzierungsflüsse und Auszahlungsraten einstellen können. Das muss rechtzeitig bekannt sein, und es muss eine Planungsmöglichkeit für die Träger geben. Wir sehen die Gefahr, dass nach der Sommerpause die Planung in die konkrete Phase geht und wir erst kurz vor Januar, wenn dann die neuen Systeme alle greifen sollen, einen Überblick haben – abgesehen davon, dass das mit der Aufstellung eines neuen IT-Systems verbunden ist. Auch da sind wir skeptisch, ob sichergestellt werden kann, dass das zum Januar alles funktioniert.

Nichtsdestotrotz unterstütze ich die Aussage von Frau Klebba, dass die Dringlichkeit hoch ist, jetzt etwas zu entscheiden. Dann müssten die Übergangsregelungen, die nach § 28 im Gesetz möglich sind, anders ausgestaltet werden. Wir haben in unseren Stellungnahmen immer vorgeschlagen, den 1. Januar 2007 als den endgültigen Einführungszeitpunkt zu nehmen und die Zeit des Jahres 2006 dafür zu nutzen, Probelaufe durchzuführen, um dann sicher zu sein, dass Anfang 2007 diese Systeme funktionieren. – Ich danke Ihnen!

Vors. Goetze: Wir danken Ihnen ebenfalls und schließen die Anhörung mit Herrn Kern ab. – Bitte sehr!

Herr Kern (Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich spreche als Vertreter des DaKS in unserer typischen Zwitterrolle, nämlich gleichzeitig Vertreter von Eltern und Trägern zu sein. – Ich muss Ihnen von unseren Mitgliedern eine große Besorgnis auf Grund der Gesetzespläne transportieren. Diese Besorgnis äußert sich beispielsweise auch in der Postkartenaktion, die von Mitgliedern des Dachverbands angeregt und dann gemeinsam mit anderen Verbänden durchgeführt wurde, aber auch in Aktionen, wie heute auf dem Hermannplatz oder hier vor dem Haus, wo sich auch einige Kinder, Eltern und Erzieher versammelt haben.

Ganz kurz zu den Elterninitiativen, die ich vertrete: Wir sind sehr klein, aber auch sehr zahlreich. Die durchschnittliche Elterninitiative hat 20 Plätze, was nicht viel sein mag, aber insgesamt haben wir in Berlin ca. 750 solcher Elterninitiativen mit insgesamt 16 000 Plätzen. Das sind mehr als 10 % des Berliner Kitaangebots, also durchaus eine beträchtliche Zahl. Das besondere Strukturmerkmal dieser kleinen Einrichtungen ist, dass bei uns – und nur bei uns – in allen Dingen, die die Kita betreffen, die Mehrheit der Eltern immer die letzte Entscheidungsinstanz ist. Dieses geht nur in einer kleinen, überschaubaren Struktur, die dann wiederum auch die Voraussetzung für das hohe ehrenamtliche Engagement ist, das sich in unseren Einrichtungen abspielt. Dieses ehrenamtliche Engagement brauchen wir, da, weil wir so klein sind, der gesetzliche Personalschlüssel in der Regel nicht dazu ausreicht, die geforderten Öffnungszeiten gänzlich mit zwei Fachkräften abzudecken. Sie haben mit der Stellungnahme der Liga eine Berechnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands erhalten, in der Herr Hoyer vorrechnet, dass für eine Gruppe 15 Ganztagskinder notwendig sind, um die Ganztagsanwesenheit einer Erzieherin zu gewährleisten. Sie können sich vorstellen, mit welchen Schwierigkeiten wir in den Einrichtungen zu kämpfen haben, die insgesamt über 15 bis 20 Plätze verfügen – das sind natürlich nicht immer alles Ganztagskinder. Wir lösen dieses Dilemma mit dem angesprochenen ehrenamtlichen Engagement und mit einer Umverschiebung oder Umverteilung von Mitteln aus den Bereichen Verwaltung und Instandhaltung in den pädagogischen Bereich. Das ist wiederum ein Hintergrund für die nach wie vor existierende Attraktivität des Modells Kinder- und Schülerläden in Berlin. Auf Grund dieser Tatsachen haben wir eine höhere Ausstattung mit Erzieherstunden – das geht nicht anders. Die Attraktivität äußert sich auch darin, dass wir nach wie vor sehr viele Neugründungen haben, insbesondere im Ostteil Berlins, der hier einen Nachholbedarf hat.

In Bezug auf das Kitareformgesetz haben die EKTs grundsätzlich dieselbe Situation, wie alle anderen freien Träger. Insofern kann ich alles, was Martin Hoyer vom Paritätischen Wohlfahrtsverband eben gesagt hat, nur unterstreichen. Darüber hinaus haben wir auf Grund der Struktur unserer Einrichtungen einige sehr spezielle Probleme. – Ich werde einige Punkte in den zu ändernden Gesetzen noch einmal speziell akzentuieren und mich bemühen, mich in den allgemeinen Dingen möglichst kurz zu fassen, da das schon verschiedentlich gesagt worden ist. – Vom DaKS gibt es eine ausführliche Stellungnahme zum Referentenentwurf, allerdings vom Februar 2005. Ferner haben wir bei der ausführlichen Stellungnahme der Liga mitgewirkt – ebenfalls zum Referentenentwurf. Sie können das alles auf der Website www.kitareformgesetz.de nachlesen, die es seit ungefähr einer Woche im Netz gibt.

Ich komme jetzt zum KitaFöG, zum ersten Punkt, zur Umsetzung der Bildungsziele: Auch hier unterstützt der DaKS das Berliner Bildungsprogramm. Wir engagieren uns sehr, um dieses an unsere Mitglieder heranzutragen. Wir haben dieses Programm mit viel Geld auf eigene Kosten verschicken müssen und machen jetzt umfangreiche Fortbildungen dazu, die stark nachgefragt sind. Wir haben als Beratungsinstanz für diese kleinen Einrichtungen gänzlich neue Kurse eingerichtet, und es besteht eine rege Nachfrage. Gerade in den Kursen, die jetzt wöchentlich stattfinden, gibt es jedoch auch eine große Ratlosigkeit der Erzieherinnen, die sagen: Wie sollen wir das machen, wenn uns gleichzeitig zunehmend Ressourcen weggestrichen werden? – Das ist die Kritik, die auch schon von anderen geäußert wurde: Es gibt eine Diskrepanz aus zu unterstützten Bildungszielen, die im Gesetz definiert sind, und der Tatsache, dass an verschiedenen Stellen – Martin Hoyer hat das alles ausführlich geschildert – dem System Kita Personalressourcen entzogen werden. Wir bitten dringend um eine Revision der Regelung, die das Kitareformgesetz dazu vorsieht.

Wie ich schon erwähnte, befinden sich die kleinen Einrichtungen in einem beständigen Spagat zwischen der Gewährleistung verlässlicher Öffnungszeiten, die die Eltern brauchen und die wir auch gewährleisten wollen, und den zunehmend divergierenden Bedarfen. Dass nicht alle Kinder den selben Bedarf haben, ist etwas, was wir auch schon jetzt in den Einrichtungen bemerken, wobei die kleinen Einrichtungen ein besonderes Problem haben. Dieses Problem wird sich mit dem neuen Gesetzentwurf verschärfen, und die kleinen Einrichtungen werden in die Situation kommen, dass sie sich entscheiden müssen, ob sie Halbtagskinder aufnehmen. Das würde bedeuten, dass sie die Öffnungszeiten so reduzieren müssten, dass sie die Ganztagskinder hinauswerfen müssten. Das wollen wir nicht in den Läden, und wir bitten Sie sehr, uns nicht dazu zu zwingen. Wenn beabsichtigt ist, die Nutzung der Halbtags- und Teilzeitplätze auszuweiten, dann halten wir es für dringend erforderlich, deren Personalausstattung zu verbessern, um die Qualität der Kindertagesstätten zu sichern und auszubauen, wie es beabsichtigt ist.

Es ist schon die Rede davon gewesen, dass die Umsetzung des Bildungsprogramms erhöhte Anforderungen an die Leitungen von Kitas stellt. Das gilt selbstverständlich auch für kleinere Einrichtungen, die dann wiederum das Problem mit dem proportionalen Schlüssel haben, wie es ihn in Berlin gibt, nämlich lächerlich geringe Anteile dafür zu bekommen. – Eine EKT mit 20 Plätzen hat derzeit viereinhalb Stunden Leitungstätigkeit pro Woche zur Verfügung. – Wir regen an, über ein Sockelmodell für die Leitungstätigkeit nachzudenken. Hamburg hat das beispielsweise umgesetzt.

Zum Thema Bedarfsprüfung hat sich Martin Hoyer schon sehr detailliert geäußert, und ich kann mich dem nur anschließen. Wir finden es falsch, dass das Bedarfsanerkennungsverfahren den Bildungsanspruch der Kinder abhängig von der beruflichen Situation ihrer Eltern definiert, und haben den Effekt, dass ausgerechnet Eltern, die in schwierigen sozialen Situationen stecken, niedrige Bedarfe erhalten. Das kann nicht im Sinne der Herstellung von Chancengleichheit durch Bildungsinstitutionen sein. Unsere grundsätzliche Forderung ist – da schließen wir uns dem Bildungsparteitag der SPD vom April an –, langfristig die Bedarfsprüfung für Kitas abzuschaffen – für Schulen gibt es sie auch nicht. In der jetzigen Situation halten wir es für dringend erforderlich, dass es bei der Bedarfsprüfung keine weiteren Verschärfungen gibt und dass darüber hinaus schon jetzt die Kinder arbeitsloser Eltern einen Kitaplatz bekommen, damit die existierenden Schwierigkeiten abgebaut werden.

Die jährliche Überprüfung des über den Halbtagsplatz hinausgehenden Bedarfs, die im Gesetz enthalten ist, halten wir für unsinnig, da sie einen hohen bürokratischen Aufwand erfordert. Wir sind der Ansicht, dass diese Überprüfung entfallen sollte. Um es noch einmal zu betonen: Wir sprechen uns nicht für einen Zwang zur Ganztagsbildung aus, sondern für die Tatsache, dass Eltern entscheiden sollten, zu welchen Zeiten sie ihr Kind in die Kita bringen, und dass das nicht von der beruflichen oder Ausbildungssituation, in der sie stecken, abhängig gemacht werden sollte.

Zum IT-Verfahren hat Martin Hoyer bereits etwas gesagt. – Noch einmal speziell aus Sicht der kleinen Träger, die auf ehrenamtliche Verwaltungsarbeit bauen: Wir bitten Sie, durch einen Zusatz im § 7 Abs. 9 die Verwaltung aufzufordern, dass über ein solches Verfahren kein Träger benachteiligt wird. Wir haben über die Diskussionsrunden zu diesem System doch einige Befürchtungen, dass auf die Bedürfnisse der kleinen Einrichtungen in den Planungen bisher nicht hinreichend eingegangen worden ist. Das Verfahren muss ehrenamtlich bedienbar bleiben, damit auch die kleinen Einrichtungen nach wie vor ihre Existenzberechtigung

in Berlin haben. – Die Zeitschiene halten wir für ähnlich unrealistisch, wie es der Paritätische Wohlfahrtsverband formuliert hat.

Ein Punkt, der heute noch nicht benannt worden ist, das ist die Verlagerung der Beitragsberechnungen von den Trägern in das Jugendamt. Wir halten das für sehr problematisch, weil es die Vertragsbeziehungen zwischen Eltern und Kita um einen dritten Partner anreichert. Wir haben dann das komplizierte Dreiecksverhältnis Eltern, Kita, Jugendamt. Derartige Dreiecksverhältnisse sind immer ein bisschen prädestiniert für die organisierte Verantwortungslosigkeit, und das befürchten wir hier auch. Wir würden es begrüßen, wenn das Abgeordnetenhaus dafür Sorge tragen würde, dass es nach wie vor bei einem definierten Verhältnis Eltern zu Kita oder Eltern zu Träger bleibt, wenn man dann einmal das Bedarfsverfahren durchlaufen hat, und keine dritte Stelle hinzukommt.

Aus der Sicht der kleinen Einrichtungen kann eine Bestimmung des neuen Gesetzes fatal wirken, und zwar das Recht der einseitigen Bedarfsreduktion für Eltern. Grundsätzlich sind auch wir der Meinung, dass Eltern auswählen sollten, welchen Bedarf sie gern haben möchten. Das Problem für eine kleine Einrichtung kann nur sein – ich habe es eben schon geschildert –, dass zu viele Halbtagsplätze bedeuten, dass man die Ganztagskinder hinauswerfen muss. So, wie es jetzt im Gesetz formuliert ist, kann das für die EKTs bestandsgefährdend sein. Auch die Möglichkeit der fristlosen Kündigung bei einer Erhöhung der Zuzahlung über den gesetzlichen Beitrag hinaus, der im Gesetz festgeschrieben ist, halten wir zumindest für EKTs für unangemessen. Dort bestimmt die Mehrheit der Eltern über Zuzahlungen, und darauf richtet man sich ein Stück weit ein, wenn man als Elternteil in einen Kinder- oder Schülerladen geht. Man hat immer die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung. In dem neuen Gesetz ist inzwischen die einheitliche Kündigungsfrist von zwei Monaten festgeschrieben, was unserer Meinung nach für die Eltern zumutbar ist.

Zur Änderung des Kitakostenbeteiligungsgesetzes: Auch wir bedauern die Beibehaltung der hohen Elternbeiträge und denken, dass die Rücknahme eines reduzierten Vorschulbeitrags das falsche Signal ist. Ich möchte zum Thema Wartefristschulen noch einmal betonen: Es geht um wenige Kinder, aber genau diese Eltern sind sowieso besonders gebeutelt, weil sie die Finanzierung ihrer Schule tragen müssen. In der Regel geht es um selbst organisierte Schulen – das sind die klassischen Alternativschulen, die von den Eltern selbst organisiert werden und nicht von einem großen Träger eingerichtet werden. Diese sind in der Wartefrist und haben sowieso besondere Probleme. Dass deren Eltern noch einmal gesondert zur Kasse gebeten werden, halten wir für nicht nachvollziehbar.

Zum Schulgesetz muss ich betonen, dass die Elterninitiativen die großen Verlierer der Hortverlagerung in die Schulen sind. Nach unserem Überblick schätzen wir, dass derzeit etwa 80 % der ungefähr 250 Schülerläden in dieser Stadt ohne eine Kooperationsbeziehung bleiben werden und sich deshalb wahrscheinlich spätestens im nächsten Jahr aus der Hortbetreuung zurückziehen müssen. Wir halten das für eine Missachtung bundesgesetzlicher Standards für die Hortbetreuung und verweisen auf eine Stellungnahme des Berliner Rechnungshofs, der das ähnlich sieht.

Auch wir betonen, dass die bisherigen Standards weiterhin gesetzlich abgesichert werden sollen, und ich plädiere – ähnlich wie Martin Hoyer – dafür, dass insbesondere die Betreuung dieses ersten Nachmittags-/Hortmoduls möglichst allen Kindern offen stehen sollte. Ich glaube, das ist nicht im Gesetz definiert, aber entweder in der Gesamtkonzeption, in dem Leitbild oder in der Grundschulverordnung steht drin, dass gerade dieses Modul in besonderer Weise inhaltlich mit dem Unterricht verknüpft werden soll. – Wir würden beispielsweise Kinder arbeitsloser Eltern von einem mit dem Unterricht verknüpften Bildungsangebot ausschließen, und das kann nicht Sinn der Sache sein.

Abschließend möchte ich auch noch einmal auf die Reduktion des Integrationsschlüssels im Hortbereich hinweisen. – Ich glaube, Robert Podolski hat es schon angesprochen. – Wir halten das für fachlich falsch und zahlenmäßig nicht begründbar. Zwar kommen in der Tat neue Kinder in den Genuss des Integrationsschlüssels, was wir richtig finden – also diejenigen, die bis jetzt im offenen Ganztagsbetrieb betreut wurden –, aber das waren weniger Kinder als wir bisher im Jugendhilfhortsystem hatten. Es ist auch nicht so, dass das stur nach Ost und West getrennt war, sondern es hat auch im Osten bisher Integrationsplätze in Jugendhilfhorten gegeben. – Ich kann das aus eigener Erfahrung sagen, weil ich gemeinsam mit anderen Eltern einen Schülerladen in Prenzlauer Berg gegründet habe, in dem wir seit mehreren Jahren auch Integrationskinder betreuen

und Eltern sich bewusst diesen Platz gesucht haben. – Es kommen also bei weitem nicht noch einmal so viele Kinder ins System. Wenn der Integrationschlüssel aus finanziellen Gründen reduziert werden soll, damit er allen zu Gute kommt, dann ist eine 50-%ige Reduktion auf jeden Fall nicht begründbar. – Ich danke Ihnen und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Vors. Goetze: Herzlichen Dank! – Wir treten nun in die Fragerunde ein. – Frau Jantzen, bitte, Sie haben das Wort!

Frau Abg. Jantzen (Grüne): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Herzlichen Dank an die Anzuhörenden, für die ausführlichen Stellungnahmen! – Unsere Kritik an dem Gesetzentwurf haben wir an verschiedenen Stellen deutlich gemacht. Deshalb beschränken wir uns auf Fragen, und zwar geht es uns hauptsächlich darum, wie sich die Regelungen auf die pädagogische Qualität in den Kindertagesstätten auswirken.

Meine Fragen richten sich speziell an Frau Klebba, aber sicherlich auch an die anderen Anzuhörenden. Sie haben relativ deutlich gemacht, dass diese regideren Bedarfsüberprüfungen gut und richtig sind. Sie kommen aus einem Bezirk, der viele Kinder und Eltern mit schwierigen finanziellen und sozialen Verhältnissen hat. Deshalb bitte ich Sie um die Einschätzung, ob diese Überprüfungen – selbst wenn die Bezirke den Spielraum haben – gerade für bildungsferne Familien schlicht und einfach doch eine zusätzliche Hürde zur Kitakostenbeteiligung sind. Wie schätzen Sie die Durchsetzungsfähigkeit dieser Familien gegenüber den Ämtern ein, die die Bescheide erteilen, wenn es darum geht, deutlich zu machen, dass ein Sprachförderbedarf besteht oder dass Angehörige gepflegt werden müssen? Wie schätzen Sie das auf Grund Ihrer Erfahrungen ein? – Wir halten das für eine für eine bürokratische Zusatzhürde, die nichts bringt, außer den Verwaltungsaufwand zu erhöhen und Kinder aus den Kitas rauszulassen.

Sie haben zum § 9 – Gesundheitsvorsorge – gesagt, dass Ihnen die lockere Formulierung zur Ermöglichung der Besuche des ÖGD nicht ausreicht. Sie wissen, dass es auch in diesem Bereich eine Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes gibt, mit vielen Personal- und Aufgabeneinschränkungen. Wie sehen Sie die Möglichkeit der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, in Zukunft unter diesen neuen Bedingungen noch mehr Untersuchungen als bisher zu machen? – Wir alle wissen, dass diese Untersuchungen schon jetzt nicht mehr in dem erforderlichen Maß durchgeführt werden.

Zur Frage, wie den Bezirken das Geld zubemessen wird: Welche Bedingungen halten Sie bei den finanziellen Regelungen für notwendig, damit die Bezirke nicht in die Bredouille kommen, wie es zum Beispiel in Hamburg der Fall gewesen ist, dass dann keine Bescheide mehr in dem benötigten Umfang ausgegeben werden können?

Herr Hoyer, Herr Kern und andere haben auf die Notwendigkeit des IT-Systems hingewiesen ist, das Voraussetzung ist für die Einführung der Kitacard, die Steuerung, die Planung und die Abrechnungsmodalitäten. Die Erfahrungen im Land Berlin sind, was die IT-Systeme angeht, sehr schlecht, denn sie funktionieren nie, und wir gestehen, dass das bei Hartz IV auch nicht besser geworden ist. Wie schätzen Sie aus Ihrer bezirklichen Sicht die bestehenden Möglichkeiten mit ISBJ ein, dass das zum 1. Januar 2006 tatsächlich so steht und funktioniert, wie es notwendig ist?

Zur Hortübertragung im Zuge des Schulgesetzes hat Herr Kern bereits auf das Schreiben des Rechnungshofs hingewiesen. – Was die rechtliche Einschätzung der Übereinstimmung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Bundesebene betrifft, so geht diese Frage wahrscheinlich an den Senat und muss später beantwortet werden. Wir sehen es schon kritisch, dass die Verantwortung gänzlich abgegeben wird, ohne im Gesetz Standards festzusetzen, weil die Erfahrung ist – wie es Herr Schröder bereits dargestellt hat –, dass dann in der Rechtsverordnung etwas anderes herauskommt, als versprochen wurde.

Noch eine Frage zu den Kindern mit Behinderungen: Gibt es schon Erfahrungen aus den Bezirken, die darauf hinweisen, dass durch die Absenkung des Schlüssels in nächster Zeit in den Schulen weniger Kinder aufgenommen werden und dass damit die Integration der Kinder mit Behinderungen letztlich gefährdet ist?

Vors. Goetze: Herr Dr. Augstin!

Abg. Dr. Augstin (FDP): Frau Klebba hat uns dargelegt – deshalb geht diese Frage an sie –, wie die Bedarfslage berücksichtigt werden soll. Soll das aus Sicht der Eltern oder aus Sicht der Kinder geschehen? – Was die Berücksichtigung der Interessen der Kinder anbelangt, stellt sich insbesondere bei der Überführung der Kitas die Frage: Inwieweit werden da die Elternbelange entscheidend mit berücksichtigt? – Vielleicht kann das einmal anhand der Kita Paul-Lincke-Ufer deutlich gemacht werden.

Dann habe ich eine Frage an alle – diesen Punkt hat auch Frau Klebba angesprochen –, die das Leitbild Jugendamt betrifft, zu dem wir eine Broschüre haben. In diesem Leitbild wird die Pluralität der Versorgung dadurch begründet, dass sie nur dann gewährleistet ist, wenn auch der Staat entsprechende Einrichtungen betreibt und nicht etwa nur kontrolliert oder finanziert. Wie wird das von Ihnen allen gesehen? Ist das zwingend, oder reicht im Grundsatz nicht die Pluralität in einer Stadt wie Berlin aus, wie sie durch die freien Träger vorgegeben wird? – Mich interessiert, wie Sie die Verquickung der Finanzierung sehen, die mehr oder weniger in der Hand des Staates liegt. Wie sehen Sie die Kontrolle, also die Kitaaufsicht? Und wie sehen Sie die Gewährleistung im Verhältnis zu den Eigenbetrieben, die im Prinzip den wünschenswerten Effekt hat, den wir uns von der Kitacard erhoffen, nämlich dass alle Kitas – auch die Kitas in öffentlicher Trägerschaft – in einen Wettbewerb eintreten?

Einer der Schlüsselpunkte dieses Gesetzes ist, dass Kitas auch Bildungseinrichtungen sind. Darüber sind wir uns alle einig, nur – das hat Herr Hoyer deutlich gemacht – müssen dazu auch die Rahmenbedingungen stimmen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören dann – das wurde auch deutlich gemacht – sowohl der Leitungsschlüssel als im Prinzip auch der Gruppenschlüssel und insbesondere die Vor- und Nachbereitung. Herr Hoyer hat darauf hingewiesen, dass es da eine Qualitätsvereinbarung gibt. Ich frage mich: Wenn es denn eine solche gibt, dann kann man sie doch nicht treffen, ohne dass hinterher die Rahmenbedingungen nicht stimmen. Muss das ins Gesetz hinein, oder muss es möglicherweise auch in die bilaterale Vereinbarung mit den Trägern aufgenommen werden? Wie stellen Sie sich das vor?

Was die Reduzierung der Aufnahme von Kindern vor dem 3. Lebensjahr betrifft, so hielte ich es schon mal für wichtig – auch im Hinblick auf die Erkenntnisse, die wir aus der Hirnforschung haben, wonach sich gerade im frühkindlichen Alter schon wesentliche Bildungsprozesse abzeichnen, die für die spätere Entwicklung maßgeblich sind – zu erfahren, wie Sie die Reduzierung der Kinder erst nach dem 3. Lebensjahr bewerten und ob das aus Ihrer Sicht die richtige Vorgabe ist.

Dann wurde von Ihnen die Wahloption bei ergänzender Betreuung angesprochen. Ich möchte wissen, ob Sie sich vorstellen können, dass solche Entscheidungen in den Schulen, nämlich die Option, ob ich ein öffentliches Angebot oder ein Angebot eines freien Trägers nehme, in Form einer gesetzlichen Vorgabe geschehen soll oder ob durch ein entsprechendes Budget gesichert ist, dass insofern auch die freie Gestaltung der Schulen von der finanziellen Seite her geschaffen werden müsste.

Vors. Goetze: Herr Dr. Augstin! Ich habe großes Verständnis für eine große Anzahl an Fragen, aber dann nehme ich Sie noch einmal auf die Redeliste, denn irgendwann müssen wir mal Schluss machen.

Abg. Dr. Augstin (FDP): Ich bin gleich fertig. – Noch eine kurze Frage an Herrn Kern: Wie ist die Entwicklung – bezogen auf die Schülerläden – bei den Vorgaben, die wir derzeit haben, zu sehen? – Und eine letzte Frage an alle: Wie sollte die Absicherung der Standards, die wir im Jugendbereich haben, am besten im Kita-reformgesetz verankert werden?

Vors. Goetze: Frau Pop, bitte!

Frau Abg. Pop (Grüne): Ich beginne mit einer Vorbemerkung: Herr Hoyer liegt mit seiner Eingangsbemerkung schon richtig, dass das eigentlich mehr ein Haushaltsstrukturgesetz als ein reines Kitagesetz ist. Denn es wird an kleinen Stellschrauben gedreht, um das Angebot zu schmälern. Es ist offensichtlich Absicht – wie auch Frau Klebba sagte –, dass das Angebot höher ist als die Nachfrage. Ich behaupte, dass die Kitacard das beweisen wird.

Die Bedarfseinschränkungen gibt es. Aber damit die Klappen, machen Sie einen ziemlich großen Verwaltungsaufriß, finde ich, der vieles unpraktikabel und bürokratisch werden lässt. Damit komme ich zu meiner ersten Frage an die Praktiker. Ich möchte mich auf zwei Punkte konzentrieren. Einmal besagt die so genannte 10-Tage-Regelung in § 7 Abs. 7, dass für Kinder, die länger als zehn Tage unentschuldig fehlen, der Anspruch auf einen Kitaplatz erlischt und der Antrag neu gestellt werden muss. Wie sieht das in der Praxis aus? Müssen die Eltern angerufen werden? – Wir wissen, dass meistens Eltern, die aus bildungsfernen Schichten kommen, nicht so genau darauf achten, wann und ob ihre Kinder in die Kita gehen. Ich halte es für ein Problem, das gesetzlich so eng zu fassen.

Der zweite Punkt ist § 5 Abs. 3, der Durchschnittswert bei wechselnden Betreuungszeiten. Gesetzt den Fall, ich habe einen Teilzeitjob, den ich an zwei Tagen in Vollzeit ausfülle, der Durchschnittswert für die Betreuung wäre aber 5 Tage Halbtagsförderung für mein Kind: Das nützt mir relativ wenig, wenn ich zwei Tage fulltime arbeite. Wie sieht das in der Praxis genau aus? – Das kann ich mir ziemlich schwer vorstellen.

Der nächste Fragekomplex richtet sich an Frau Klebba und betrifft die Finanzierung. Frau Jantzen hat es schon angedeutet: Die Finanzierung aller Kitas soll ab dem 1. 1. 2006 im Rahmen der Globalsummen erfolgen. Inwieweit gibt es eine Absicherung der Finanzierung? – Es gibt einmal die Möglichkeit der Abfederung, wenn der Bedarf höher ist als die Zumessung, oder eine Zweckbindung. Im Gesetz finde ich dazu keine Regelung. Das Beispiel Hamburg ist genannt worden, wo ab September keine Kitagutscheine mehr ausgegeben und Wartelisten geführt wurden. Wie wollen Sie vermeiden, dass das in Berlin auch passiert?

Eine Frage an die Juristen: Können wir überhaupt beschließen, wie sich die Kitas in den Bezirken organisieren, wenn die BVVs etwas anderes abstimmen? – Mir ist überhaupt nicht klar, wie das umgesetzt werden soll, wenn die etwas anderes beschließen – wie z. B. Steglitz-Zehlendorf.

Eine Frage zur Finanzierung: Wo findet die Abschichtung der Personalmittel in die Bezirke statt, die ab dem 1. 1. 2006 alle Kitas zu betreuen haben? – Die Haushalte müssen ja in den Bezirken aufgestellt werden.

Eine letzte Frage in Richtung freie Träger: Die Absicht des Gesetzes ist ja auch, die Ungleichbehandlung von öffentlichen und freien Trägern zu beseitigen, indem die Kostensatzfinanzierung auf beide übertragen wird. Sehen Sie noch Stellen im Gesetz, wo diese Ungleichbehandlung, also eine günstigere Behandlung der öffentlichen Träger noch vorhanden ist, oder ist diese mit diesem Gesetz jetzt komplett abgeschafft worden? Gibt es noch Nachsteuerungsnotwendigkeiten?

Vors. Goetze: Vielen Dank! – Wir kommen jetzt zur Antwortrunde. Jeder unserer Gäste kann sich jetzt mehr oder weniger aussuchen, wo er den Schwerpunkt setzt. – Herr Kern, bitte!

Herr Kern (Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden): Ich fange mit der Frage von Herrn Augstin nach der Entwicklungsperspektive der Schülerläden an, die direkt an mich gerichtet war. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Stand die übergroße Mehrheit keine Perspektive im Hortbereich hat. Für viele Einrichtungen gibt es auch nicht die Perspektive der Umwandlung in Elementareinrichtungen. Wir werden es da in den nächsten Jahren schlicht und ergreifend mit Einrichtungsschließungen zu tun haben, wenn das Abgeordnetenhaus hier nicht gegensteuert. Die Möglichkeit wäre durchaus noch da. Es wird vergleichsweise wenige Schülerläden geben, die noch in diesem Jahr schließen, sondern die meisten sagen: Ein Jahr halten wir ungefähr noch durch mit den Kindern, die wir jetzt noch haben, auch wenn wir jetzt keine Erstklässler mehr aufnehmen können. – Würde man die bundesrechtlichen Standards – sprich: Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei der Hortbetreuung – auch in das Schulgesetz hineinschreiben – wir haben einen Formulierungsvorschlag in unserer Stellungnahme drin –, dann wäre das durchaus noch rückholbar. Wir sind schon fast am Point of no Return, aber noch kurz davor. Da ist noch etwas zu machen, und unser Appell an das Abgeordnetenhaus ist, das auch zu tun. Man muss ganz klar sagen: Die Möglichkeit der Schulrahmenvereinbarung – diese hat ja auch die Kooperation mit kleinen, freien Trägern eröffnet – ist sehr unterschiedlich genutzt worden. Das ist von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich – leider. Frau Klebba weiß, dass ich da mit ihr etwas über Kreuz bin. Gerade in Kreuzberg, dem Bezirk mit den allermeisten Schülerläden, gibt es meines Wissens eine einzige Kooperation an einer einzigen Schule. – [Zuruf von Frau BzStR Klebba] – Mit vielen Trägern in der Tat! Aber nur eine einzige Schule in Kreuzberg bietet die Möglichkeit der Kooperation

mit Schülerläden. Für einen Bezirk, wo die Schülerläden einen wesentlichen Teil von bürgerschaftlicher Zivilstruktur angeboten haben, halte ich das für einen großen Verlust. – Das zum Punkt Schülerläden.

Den Punkt von Frau Jantzen, ob die jährliche Überprüfung nicht gerade für bildungsferne Familien – wie man sie auch immer nennen will – ein besonderes Problem darstellt, sehen wir genauso. Dass gerade diese Familien Schwierigkeiten haben, gegenüber den Ämtern ihre Interessen durchzusetzen, oder auch von den Ämtern teilweise schlecht beraten werden, auch das ist ein Hintergrund dafür, dass wir sagen: Wir wollen in der Beziehung zwischen Eltern und Kitas möglichst nicht noch ständig einen Dritten haben. – Es ist in Ordnung, dass es am Anfang diese Bedarfsprüfung gibt. Wir wollen sie langfristig nicht haben, aber das ist akzeptabel. Dass ständig von außen in diese Beziehung hineinregiert wird, das finden wir fatal und im Sinne von Kontinuität und Gruppenstabilität sehr verwerflich.

Jetzt noch zu den Auswirkungen der Neuregelung bei wechselnden Arbeitszeiten: Bei dem Beispiel, das Sie eben angesprochen haben, hatten die Eltern bis jetzt die Möglichkeit – Martin Hoyer hat schon gesagt, es geht hier um Möglichkeiten, nicht um einen Zwang –, einen Ganztagsbedarf zu bekommen und sich zu entscheiden: Nehme ich den Ganztagsbedarf, oder vereinbare ich mit der Kita einen Teilzeitplatz? – Das geschieht in der Praxis auch hin und wieder. Aber die Eltern hatten die Wahlfreiheit. In Zukunft bekommen solche Eltern dann nur noch einen Teilzeitplatz. Es hat zwischen Referentenentwurf und Gesetzesvorlage eine Änderung in den Regeln gegeben – das sei hier zugestanden. Nach dem ursprünglichen Entwurf hätte nur der reine Durchschnitt gezählt, und das wäre der Halbtagsplatz geworden. Jetzt ist es eine komplizierte Regelung, und die läuft in dem Fall auf einen Teilzeitplatz hinaus. Gerade für kleine Einrichtungen ist das problematisch genug.

Vors. Goetze: Herr Hoyer, bitte!

Herr Hoyer (Liga der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, Paritätischer Wohlfahrtsverband): Jetzt suche ich mir auch ein paar Fragen aus. – Bleiben wir gleich bei der Frage nach der 10-Tage-Regelung. Auch da gibt es eine Veränderung vom Referentenentwurf zum jetzigen Entwurf. Bisher hieß es: Wenn die Kinder 10 Tage unentschuldig gefehlt haben, sollten sie den Anspruch verlieren. – Jetzt heißt es: Wenn die Kinder 10 Tage unentschuldig gefehlt haben, muss der Träger das Jugendamt informieren, und das Jugendamt muss Kontakt mit den Eltern aufnehmen. – Das ist schon eine deutliche Verbesserung gegenüber dem automatischen Verlust des Anspruchs. Natürlich sollte eine gute Kita in der Praxis, wenn ein Kind längere Zeit unentschuldig fehlt – und „längere“ Zeit ist ab dem 5. Tag spätestens –, hinter den Eltern hertelefonieren und versuchen, diese Kinder oder die Eltern zu erreichen und nachzufragen: Was ist Sache, was passiert hier eigentlich? – Das ist Aufgabe einer Kindertagesstätte.

Zum Durchschnittswert wurde etwas gesagt.

Zur Frage, ob die Ungleichbehandlung von freien Trägern und Eigenbetrieben durch dieses Gesetz aufgehoben ist: Auf gesetzlicher Basis ja, ich sehe da keine Ungleichbehandlung mehr. Was die Praxis bringt, wird sich zeigen. Da stellen sich noch einige Fragen. Wie es in der Praxis ausgestaltet wird, das müssen wir sehen. Gesetzlich ist es absolut in Ordnung und auch gut gelöst.

Wie kann man die Standards im Hort absichern? – war eine Frage von Herrn Augstin, glaube ich. Wir haben jetzt im Kitagesetz z. B. festgeschrieben: Eine Hortbetreuung findet im Schlüssel von 1:22 statt. Wir haben festgeschrieben, wie der Personalschlüssel für die Leitung ist und wie die Mindestraumgrößen sind. Ähnliches könnte man als Eckwerte auch ins Schulgesetz aufnehmen und dann Näheres über eine Rechtsverordnung regeln. Dann hätte man die Eckwerte fest und würde genauso wie im Kitabereich Näheres über die Rechtsverordnung gestalten. Das kann man sicherlich nicht komplett ins Gesetz aufnehmen.

Sie hatten außerdem die Frage, ob die Vor- und Nachbereitungszeit – sicherlich einer unserer wichtigen Punkte – nicht in die Verhandlung einer Qualitätsvereinbarung gehören. Wir sehen es genauso, dass wir eine Qualitätsvereinbarung nur auf dem Hintergrund der entsprechenden Ressourcen treffen können. Wenn die Ressourcen so sind, dass wir bestimmte Ziele nicht sofort oder nicht in diesen Fristen oder vielleicht auch gar nicht erreichen, dann muss sich die Qualitätsvereinbarung entsprechend verändern. Insofern ist es auch aus unserer Sicht folgerichtig, das zu koppeln, also zu sagen: Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, dass über

die Qualitätsvereinbarung hier auch Stellenanteile für Vor- und Nachbereitung bereitgestellt werden können, und das Nähere wird in den Verhandlungen zu dieser Qualitätsvereinbarung ausgestaltet.

Vors. Goetze: Herr Podolski!

Herr Podolski (Vorsitzender Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten): An mich waren nicht so viele Fragen gerichtet. Das ist relativ kurz zu beantworten. Es ging hauptsächlich darum, ob es für die Integrationskinder schon gewisse Ergebnisse gibt. Die gibt es. Speziell aus Steglitz-Zehlendorf und auch aus Lichtenberg ist nachzuvollziehen, dass dort Kinder nicht mehr entsprechend betreut werden können oder man nicht weiß, wie man sie in Zukunft betreuen soll, da sie ihre Bezugspersonen unweigerlich verlieren werden und auch die räumliche Versorgung und Betreuung der Kinder nicht gesichert ist. Es gab bereits eine Veranstaltung hierzu, in der das sehr deutlich gemacht wurde. Es gibt auch Meldungen aus anderen Bezirken, wo es sich so abzeichnet.

Weiter ist zu sagen: Wir sind auch der Meinung, dass Bedarfsprüfungen nicht in diesem Maße eingeführt werden sollten, sondern dass gerade im Hinblick auf das Bildungsprogramm und Sprachlerntagebuch auch Eltern mit geringem Einkommen immer die Möglichkeit haben sollten, ihr Kind regelmäßig betreuen zu lassen. Dem sollte Genüge getan werden.

Vors. Goetze: Danke! – Herr Schroeder, bitte!

Herr Schroeder (GEW Berlin): Ich bitte auch vorweg um Entschuldigung, wenn ich nicht alle Fragen beantworten kann. Es waren wenige an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dieser Runde gerichtet. Ich möchte auf drei Fragen eingehen. Die erste war von Elfi Jantzen zu den Auswirkungen der Bedarfsfeststellung, bezogen auf die Schule, und in dem Zusammenhang – so habe ich die Frage verstanden – ging es auch um den Widerspruch zum Bundes-Jugendhilferecht in Bezug auf die beabsichtigte – teilweise auch schon vollzogene – Hortverlagerung. Ich verweise auf das, was in verschiedenen Stellungnahmen schon enthalten ist und heute benannt wurde: Das Bundesrecht bleibt bestehen. Der § 24 SGB VIII bleibt auch bestehen. Das ist in dem Entwurf, der dem Parlament vorliegt, auch ausdrücklich noch einmal formuliert. Der Wortlaut des SGB VIII ist dort – möglicherweise nicht ganz in der korrekten Fassung – wiedergegeben. Ich nehme nur einen Aspekt heraus – ich zitiere:

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

– Nun überspringe ich. –

Solange ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder 3 noch nicht zur Verfügung steht, sind die Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.

All die komplizierten Überprüfungsüberlegungen im Gesetzentwurf des Kitaförderungsgesetzes haben nach diesem Bundesparagrafen eigentlich – wenn man es eng interpretieren möchte – keine Grundlage, und Eltern könnten sich bei entsprechenden Schwierigkeiten auf das Bundesgesetz beziehen.

Herr Augstin hat die Veränderung im Bereich der Gewährleistung bezüglich des Kindesalters angesprochen. Herr Hoyer hat davon gesprochen. Das ist ja verändert worden. Sie haben einen Aspekt dabei noch nicht benannt, Herr Augstin, den ich für fast noch gravierender, mindestens aber genauso gravierend halte: In § 7 Abs. 2 ist im Referentenentwurf ursprünglich definiert gewesen, insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr solle das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen. Der neue Entwurf, der dem Parlament jetzt vorliegt, beinhaltet eine Veränderung des Lebensalters: „insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“. – Das ist sozusagen das Pendant zur Verschlechterung der Zugangsbedingungen für Kinder, die an anderer Stelle in diesem Gesetzentwurf vollzogen worden ist. Wir halten das aus inhaltli-

cher, qualitativer Hinsicht für nicht zielführend. Wir sprechen uns dafür aus, Kindern den freien Zugang zu den Tageseinrichtungen auch in dem Lebensalter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu ermöglichen. Die Praxis wird erweisen, wie diese Bedingung, die in dem Gesetz jetzt für die Jugendämter neu geschaffen wird, umgesetzt wird. Wir fürchten, dass damit das kostengünstigere Angebot durch die Jugendämter präferiert wird, das im Bereich der Tagespflege dann vorhanden ist.

Die dritte Frage, zu der ich mich äußern möchte, kam auch von Ihnen, Herr Augstin: Wie können die Standards abgesichert werden? – Dazu hat Herr Hoyer im Prinzip alles gesagt. Wir als Gewerkschaften erwarten und hoffen, dass § 13 des Gesetzentwurfs – den wir begrüßen –, dass Qualitätsvereinbarungen geschlossen werden, dann auch so umgesetzt wird, und dass diese Qualitätsvereinbarungen auch die Möglichkeit bieten, die inhaltlich anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen. Darüber hinaus wünsche ich mir, dass im neuen Gesetz etwas Ähnliches bedacht wird, wie wir es im alten Kitagesetz hatten. Das alte Kitagesetz enthält in § 18 die Definition, welche Angebote der Jugendhilfe in den Schulen gestaltet werden. Die Gewährleistung der Jugendhilfe war durch das Kitagesetz eben auch im Landesrecht nach wie vor enthalten. So etwas müsste auch im neuen Gesetz in Korrektur eingeführt werden.

Vors. Goetze: Frau Klebba, bitte!

Frau BzStR Klebba (BA Friedrichshain-Kreuzberg): Ich beschränke mich auf drei Punkte: auf die Bedarfskriterien und die Frage der Bescheide im benötigten Umfang, auf die Frage der Finanzierung und auf das Spannungsfeld zwischen Finanzierung, Kitaaufsicht, Kontrolle, Wettbewerb etc.

Zu der Frage der Bedarfskriterien: Hier ist an mehreren Stellen geäußert worden, dass die Bedarfe der Eltern nicht immer die Bedarfe der Kinder sind. Ich will ausdrücklich sagen: Ich sehe diese Differenzierung nicht, denn wenn wir die Eltern nicht erreichen, dann werden die Bedarfe der Kinder sowieso nicht abgedeckt. D. h., es wird darauf ankommen, wie wir Eltern erreichen können, damit sie die Tagesbetreuung, die Bedarfsansprüche, die im Gesetz formuliert sind, tatsächlich einlösen. Dieses geht nur durch andere, nicht am Anmeldungsschalter stehende Maßnahmen, und alle Institutionen der Jugendhilfe oder sonstige soziale Einrichtungen, die mit Familien zu tun haben, müssen genau diese Arbeit leisten. Wir alle müssen für unsere Tagesbetreuungsangebote werben, damit die Eltern an der Anmeldung im Jugendamt überhaupt ankommen. Selbstverständlich muss dort die Beratung zu Entwicklungsbedingungen von Kindern und zu Bedarfsansprüchen, die im Gesetz enthalten sind, fortgesetzt werden. Dazu gehört die Sprachförderung, aber es gehören auch andere Entwicklungsnotwendigkeiten von Kindern dazu.

Diese Prüfung und Darlegung der Bedarfe ist auch insofern ein entscheidender Punkt in der Umstellung der Finanzierungssystematik, weil genau darauf auch die Zumessung für die Bezirkshaushalte beruht. Die jetzige Zumessung, die in den Bezirken für 2006 schon absehbar ist – in unserem Bezirk beläuft sie sich auf 70 Millionen € –, beruht auf der Anzahl der Kinder im Alter von null bis fünfeinhalb Jahren im Bezirk und auf der derzeitigen Situation der belegten Plätze. Selbstverständlich muss, wenn ein Gesetz verabschiedet ist, dort die Bedarfsituation und die Bedarfskriterien ausgewiesen sind und auf Grund familiärer, sozialer und sonstiger Entwicklungsbedingungen von Kindern ein Bedarf nachgewiesen wurde, dazu dann auch die entsprechende Zumessung erfolgen. D. h., wenn dieses über den Zuweisungsbetrag hinausgeht, sind die dann notwendigen Basiskorrekturen im Gesetz enthalten. So ist die neue Finanzierungssystematik zu sehen. Allerdings muss man sich der Mühe unterziehen, diese Bedarfe zu beschreiben. Dieses muss nicht in einer Restriktion erfolgen – da stimmen wir alle überein, glaube ich –, sondern in einer offensiven Werbung für Kindertagesstätten und Kindertagesbetreuungsangebote – gerade in sozialen Brennpunkten und Stadtquartieren, wo dies nicht zur Selbstverständlichkeit gehört.

So ist auch die Frage nach der Kitaaufsicht und der Finanzierung zu sehen. Wichtig ist aus meiner Sicht der § 19, die Gesamtverantwortung, die für die bezirklichen, örtlichen Jugendämter heißt, sie müssen eine Jahresplanung aufstellen. In dieser Jahresplanung werden die Bedarfe an Plätzen und die inhaltlichen konzeptionellen Ausgestaltungen beschrieben, und dieses – sozialräumlich dargestellt – drückt aus, wie die Leistungserbringer ihr Angebot entwickeln müssen. Darin ist auch der Zusammenhang zu sehen, dass wir einer Verknappung des Angebotes entgegenwirken, weil wir genau beschreiben, wie sich die Bedarfe entwickeln – Jugendhilfeplanung spielt da eine entscheidende Rolle –, und wir bilden das in dieser Jahresplanung ab, die dann von den entsprechenden – auch politischen – Gremien und Jugendhilfeausschüssen im Bezirk beschlos-

sen werden sollte. Die Verknappung des Angebots wäre genauso problematisch wie ein zu großes Angebot. Auch dann würde eine schwierige Situation für die Leistungserbringer, für die Träger von Tagesbetreuung, entstehen. Auch das können wir nicht wollen, weil wir stabile Verhältnisse für Kinder und Eltern benötigen. Insofern ist dies eine Frage der Planung und weniger der Kitaaufsicht und -kontrolle. Dass ein Angebot in Qualität und Ausgestaltung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsverordnung vorgehalten wird, ist aus meiner Sicht eine Abstimmung, die mit den Bezirken, aber durchaus auch zentral wahrgenommen werden kann – also das, was unter Kitaaufsicht zu verstehen ist. Auch die Betriebserlaubnisse sind nicht zwingend unmittelbar mit dieser sozialräumlich konzeptionellen Planung verbunden. Allerdings meine ich, dass wir – das würde ich in meinem Bezirk immer anstreben – entsprechende verbindliche Vereinbarungen mit den Trägern von Tagesbetreuung schließen sollten.

Die Frage nach dem ISBJ: Die Softwareentwicklungen zur Umsetzung dieses Verfahrens sind dringlich, sind in der Abschlussphase und müssen mit Beginn des neuen Haushaltsjahres auch in den Echtbetrieb gehen. Da kann man auch nur sagen: Ja, dies ist ein zwingendes Erfordernis, und es wird knapp. Aber es wird realisiert werden. Insofern ist damit auch alles, was wir für Planung und Steuerung benötigen, aus diesem Verfahren herauszuziehen. Deshalb ist es auch für die bezirklichen, örtlichen Jugendämter von einer ausgesprochenen Dringlichkeit.

Vors. Goetze: Danke! – Herr Steuer, bitte!

Abg. Steuer (CDU): Meine erste Frage geht an Frau Klebba: Ich bin ein bisschen erstaunt über Ihre Ausführung, dass die Bezirke das Gesetz nicht restriktiv umsetzen werden. So etwas Ähnliches habe ich beim Thema Einsparungen bei den Hilfen zur Erziehung gehört, und am Ende haben die Bezirke mehr eingespart, als vom Finanzsenator gefordert worden ist. Ich stelle die Frage: Warum gibt es diese Veränderung, wenn sich im Grunde genommen gar nichts ändert und nachher genauso viele Bedarfe festgestellt werden wie bisher? – Sie sagten in Ihrem ersten Statement, dass die Eltern gegen die Nichterteilung eines Bedarfes vorgehen können. Ich wüsste gern von Ihnen, wie Sie sich das konkret vorstellen und wozu Sie die Eltern in einer solchen Situation ermuntern würden.

An Herrn Podolski habe ich die Frage: Herr Hoyer hat in seiner Einleitung gesagt, dass er jetzt schon zum dritten Mal an einer solche Anhörung hier teilnimmt, die jeweils Einschränkungen der Standards bzw. der Mittel für Kinderbetreuung insgesamt im Land Berlin zum Inhalt hatten. Wir kennen diese Postkartenaktion. Ich gehe davon aus: Es gibt eine Verunsicherung. Die hat es jedes Mal bei diesen Veränderungen gegeben. So hat ja auch die Erhöhung der Elternbeiträge, die zu Mehreinnahmen führen sollte, letztlich zu Mindereinnahmen geführt, weil Eltern ihre Kinder abgemeldet haben. Was passiert da jetzt konkret in der Elternschaft der Kitas?

An Herrn Schroeder habe ich die Frage: Wie muss ich mir konkret eine solche Personalveränderung vorstellen, wenn die Bedarf sich ständig verändern und immer unterschiedliches Personal für die Kitas zur Verfügung gestellt werden muss? Wie wird das konkret von Ihnen organisiert? – Vielleicht könnten Sie das noch mal ganz genau sagen, vielleicht müsste der Senator auch dazu Stellung nehmen. – Dieses Rundschreiben, das Sie vorhin erwähnt haben, kenne ich nicht, dass im Hortbereich nur noch für Eltern, die berufstätig sind, Bedarfe festgestellt werden. Da gab es vorhin hier ein Raunen. Ich finde, dass müsste uns mindestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben werden, damit wir auch wissen, worüber wir sprechen.

An Herrn Hoyer habe ich folgende Fragen: Wissen Sie, wie viele Kinder weniger in der Kita sein werden durch diesen Wegfall des Halbjahres zwischen zwei und drei und die Festlegung auf den 31. 12.? Was stellen Sie sich konkret vor, wie Sie das Bildungsprogramm umsetzen und die Qualitätsvereinbarung problemlos einhalten könnten – über die Frage hinaus, dass Sie grundsätzlich mehr Personal dafür brauchen, die zweifellos im Vordergrund steht – gerade bei dem Leitungsanteil, gar keine Frage? Wie sieht eine Kita aus – wir reden ja bisher merkwürdigerweise überhaupt nicht pädagogisch über das ganze Thema –, die so organisiert ist, dass von 15 Kindern drei erst Dienstags kommen, vier Donnerstag Mittag schon gehen und Freitag gar nicht da sind und vier von Dienstag bis Mittwoch und Donnerstag, aber nur den halben Tag, kommen? Wie sieht so etwas pädagogisch aus? – Das ist doch ein deutlicher Unterschied zur jetzigen Situation.

Herr Kern, Sie haben meine Frage schon fast beantwortet. Sie sagten vorhin, Sie versuchten, Sach- und Investitionsmittel auf die Personalmittel umzuverteilen, solange es geht. Was passiert aber bei den Schülerläden, die nicht so kreativ sind und das nicht können? – Sie hatten schon gesagt, sie würden dann wahrscheinlich in einem Jahr schließen. So lange versuchten sie noch, sich damit zu behelfen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie dieses Dreiecksverhältnis – wie Sie es nannten – zwischen Kita, Eltern und Trägern bei der Bedarfsfeststellung einfach durch den Wegfall des Bezirks auflösen wollen und dann die Abwicklung die Bedarfsfeststellung nur noch zwischen Träger und Eltern stattfindet?

Vors. Goetze: Herr Nolte, bitte!

Abg. Nolte (SPD): Ich will mich – auch angesichts der fortgeschrittenen Zeit – auf bestimmte Problembereiche beschränken. Ich bedanke mich zunächst bei den Anzuhörenden, dass Sie Verständnis für unsere Rolle geäußert haben, das, was wir kinder-, familien- und bildungspolitisch wünschen, mit dem, was finanziell möglich ist, in Einklang zu bringen. Das ist insbesondere eine Aufgabe, die die Regierungsparteien haben und die uns in dieser Situation sicherlich auch schwer fällt.

Die Fragen, die ich habe, beziehen sich erst einmal auf die personelle Ausstattung. Wir sind uns einig – auch alle Anzuhörenden haben das dargestellt –, dass es gut ist, den Kindergarten zur Vorschule umzubauen und den Charakter der Bildungseinrichtung zu stärken. Die Frage richtet sich insbesondere an Frau Klebba für die städtischen Kitas und Herrn Hoyer für die Liga-Kitas. – Herr Hoyer, bei Ihnen klang durch, dass dieser Qualitätsanspruch, der auch im Bildungsprogramm formuliert ist, nur zu erfüllen sei, wenn die personelle Ausstattung besser wäre. Da will ich nachfragen, denn dieses ist angesichts der Finanzlage des Landes Berlin eine Forderung, der wir nur sehr schwer nachkommen können. Ich bin auch ganz zufrieden, dass wir das Kitagesetz von 1995 immer noch als Grundlage haben. Dort sind Abstriche in der Personalausstattung bei reduziertem Bedarf und beim Leitungsschlüssel erfolgt, aber insgesamt haben wir, was die Personalausstattung betrifft, immer noch dieses Gesetz als Grundlage.

Deshalb interessiert mich Ihre Aussage dahin gehend. – Das Bildungsprogramm sagt den Kindertagesstätten, die in Berlin von über 90 % der Kinder besucht werden: Ihr habt einen bestimmten neuen Auftrag, den ihr ohne Personalerhöhung erfüllen müsst. – Die Frage ist, ob man Ihre Aussage wirklich so verstehen muss, dass das Bildungsprogramm der Kitas nicht umzusetzen sein wird, wenn das Personal dann nicht erhöht wird. Das Parlament muss dieses von den Kindertagesstätten und vom Personal verlangen. Obwohl wir wissen, was das für eine Anforderung an das Personal in den Kindertagesstätten und Schulen ist, sagen wir: Qualitätsverbesserung ist nötig, das sagt uns Pisa, aber wir werden euch nur sehr schwer personelle Verbesserungen gewähren können.

Der zweite Bereich ist das bedarfdeckende Angebot. Wir stimmen darin überein, dass das, was im Kitagesetz formuliert ist, dass die Eltern einen Bedarf haben, insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch aus pädagogischen, sozialen und familiären Gründen, wichtig ist. Bei der Neuregelung der Betreuungszeit hat der Senat im Gesetz eine abweichende Regelung vorgestellt. Danach ist nicht mehr der längste Betreuungstakt zu Grunde zu legen, sondern Durchschnittswerte. Ist das Beispiel von Frau Pop nicht ein möglicher Kompromiss: Da ist eine Mutter, die hat zweimal ganztägigen Bedarf, und wenn man den Durchschnittswert nimmt, bekommt sie fünfmal einen halben Tag, mit dem Sie nichts anfangen kann? – So ist der Gesetzentwurf möglicherweise zu verstehen. Der Halbtagsanspruch ist ein Grundanspruch, und die beiden langen Tage, die Frau Pop beschrieben hat, die benötigt werden, werden dann als ein Durchschnittswert umgelegt, so dass bei der Zumessung insgesamt ein höherer Wert herauskommt als die Halbtagsbetreuung. Wäre das möglicherweise ein Kompromiss, mit dem die Träger leben können? – Für die Eltern wäre es ein Fortschritt, weil sie weniger an Eigenbeitrag, an Elternbeteiligung zu leisten haben, der 13 % des Kostendeckungsgrades bringt.

Eine weitere Frage in dem Zusammenhang: Bedarfsdeckend sind die Überprüfungen. Da kritisieren Sie die Häufigkeit der Überprüfungen, insofern ist es sicherlich sinnvoll, noch einmal darüber nachzudenken. Im Gesetz ist ausdrücklich eine Überprüfung beim Übergang von der Krippe zum Kindergarten formuliert. Ist das nicht auch im Interesse der Eltern eine sinnvolle Überprüfung des Bedarfs? – Über weitere Überprüfungen, die im Gesetz stehen, muss man nachdenken, aber diese Veränderung von Krippe zu Kindergarten ist unseres Erachtens eine Überprüfung, die in beiderseitigem Interesse sinnvoll ist. Dazu interessiert mich auch noch einmal Ihre Stellungnahme.

Der dritte Bereich vorrangig geht an Frau Klebba, aber auch an Herrn Hoyer und an Herrn Podolski als Elternvertreter. Würden Sie die gesundheitliche Untersuchung der Kinder, was sprachliche, gesundheitliche und motorische Defizite im 3., 4. Lebensjahr betrifft, begrüßen, auch im Interesse des Vorranges des Kindeswohls vor dem an dieser Stelle dann etwas eingeschränkten Elternrecht? Würden Sie daraus auch herleiten, dass eine Beratung für einen Kitabesuch erfolgen kann, der dann letztendlich auch an das letzte beitragsfreie Kitajahr münden kann? – Das ist sicherlich für ein Finanznotlageland ein ausgesprochener schwieriger Schritt, um zu einem freien Kitajahr vor dem Schuleintritt zu kommen. In dem Zusammenhang mit einer Untersuchung der Kinder und einer möglichen Empfehlung bei Beitragsfreiheit interessiert es mich, wie Sie und die Eltern das sehen.

Der letzte Punkt geht an Herrn Schroeder und Herrn Kern. Herr Schroeder, Sie haben dem Gesetzgeber empfohlen, nicht zu viel Rechtsverordnungstatbestände zu schaffen. Ich mache schon eine Weile bei der Gesetzgebung mit. Das Kitagesetz und das Schulgesetz haben da unterschiedliche Traditionen. Das Kitagesetz von 1995 hat sehr viele Dinge gesetzlich geregelt. Das Schulgesetz hat viele Dinge in Rechtsverordnungen gegeben. Insofern setzen wir hier eine Tradition fort, die sich in der Vergangenheit bewährt hat, und wir werden als Gesetzgeber nicht darauf drängen, schulische Regelungen besonders ins Gesetz und nicht in Rechtsverordnungen zu nehmen.

Was die Elterninitiativkindertagesstätten und die Schülerläden betrifft, wünsche ich mir, dass die Prinzipien der Jugendhilfe – Subsidiarität, Pluralität, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern – schneller und stärker in den schulischen Bereich Eingang finden. Das dauert alles ein bisschen lange. Als Gesetzgeber und parlamentarischer Initiator haben wir den Senat aufgefordert, die Grundlagen zu schaffen, dass Schulen Kooperationsverträge mit freien Trägern schließen können. Die Nachmittagsbetreuung an Schulen kann sowohl staatlich als auch mit freien Träger gemacht werden. Mir ist da der Vorgang der Jugendhilfe lieber, aber praktisch haben wir wenig Möglichkeiten, Schulen zu verpflichten, das Nachmittagsangebot mit freien Trägern zu

machen, selbst wenn es sich der eine oder andere von uns wünscht. Deshalb verstehe und unterstütze ich Ihren Appell, sehe aber von unserer Seite aus an der Stelle wenige Handlungsmöglichkeiten, außer moralisch auf Schulen einzuwirken und für die Vorteile der Erfahrungen, die Jugendhilfe mit diesen Betreuungsangeboten im Bereich der Kindertagesstätten hat, zu werben.

Insgesamt bedanke ich mich, dass Sie auch die positiven Ziele des Gesetzes unterstrichen haben. Im Detail werden wir an der einen oder anderen Stelle auch noch Veränderungen vornehmen können.

Vors. Goetze: Frau Dr. Barth, bitte!

Frau Abg. Dr. Barth (PDS): Ich möchte mich auch bei den Anzuhörenden bedanken. – Ich gehe noch einmal bisschen zurück. Als der Referentenentwurf das erste Mal öffentlich wurde, gab es in der Presse aus unserer Wahrnehmung große Zustimmung. Ich bin heute eigentlich auch sehr froh, dass eine Reihe von Argumenten ausgetauscht wurden. Diese Argumente sind nicht weit von den Positionen der PDS entfernt. Das ist schon bemerkenswert. Wenn es nach der PDS gehen würde, dann würden wir sagen: Wir schaffen die Bedarfskriterien ab. Jedes Kind, dessen Eltern es wollen, soll in eine Bildungseinrichtung und erst recht in die offene Ganztagschule. – Genauso ist das Stichwort: Bessere Personalausstattung. Natürlich ist es so, und es leuchtet jedem ein, wir haben einen hohen Anspruch gesetzt. Wir haben das Bildungsprogramm. Wir diskutieren über Qualität, und selbstverständlich gehört dazu eine gute Personalausstattung.

Es wurde mehrfach vom entgeltfreien Zugang gesprochen. Das wäre für die PDS genauso notwendig. Wir haben es damals bei der Umstrukturierung der Kitakosten immer wieder betont, aber leider ist es so, dass das Land Berlin nur eine begrenzte finanzielle Decke hat. Also muss man Prioritäten setzen, und deshalb ist es für die PDS wichtig, dass der Versorgungsgrad durch dieses Gesetz nicht abgesenkt wird. Wir haben – ich gehe davon aus, dass der Koalitionspartner mit uns eins ist – alle Dinge, die wir jetzt auch noch einmal durchgegangen sind, und den Entwurf auf der Grundlage dieses Gesetzes noch einmal geprüft. Insofern wäre ich Ihnen dankbar, Sie haben eine ganze Reihe von Punkten genannt, aber ich verweise noch einmal darauf, dass wir sehr froh sind, dass die zuständige Senatsverwaltung – –

Vors. Goetze: Frau Dr. Barth, ich bitte Sie herzlich, jetzt zu den Fragen zu kommen.

Frau Abg. Dr. Barth (PDS): Wir sind froh, dass in § 4 der Absatz 3 hineingekommen ist, nämlich dass Kinder unter drei Jahren – und jetzt beziehe ich mich auf Herrn Schroeder – einen Platz in einer Tageseinrichtung erhalten sollen, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf da ist. Es bezieht sich nicht nur auf die sprachliche Tendenz. Sehen Sie das genauso? Wäre das nicht damit aufgehoben? – Ich frage ganz konkret, bezogen auf diesen Fakt.

Ich würde gerne zur generellen Situation zurückkehren. Wir haben erst gesagt, dass das alles denkbar wäre. Da der Haushalt begrenzt ist, möchte ich von Ihnen wissen: Welches Modell hätten Sie, wenn wir irgendwo Entgeltfreiheit einbauen? Wo könnte man den Einstieg in die Entgeltfreiheit wählen? – Sie haben von Ungerechtigkeiten gesprochen. Mich interessiert, wo Sie in der Schule oder im Kitabereich einen Einstieg sehen. Es ist nach wie vor begrenzt.

Herr Podolski, Sie sprachen von dem wechselnden Betreuungsumfang und haben ihn noch einmal negativ dargestellt. Ich kann mich erinnern, als das Gesetz herausgekommen ist – oder ich habe es anders wahrgenommen –, haben es viele Eltern positiv dargestellt, weil nämlich der Beitrag aus der Sicht der Eltern nicht am längsten Umfang festgemacht wird, sondern am Durchschnitt. Sie haben das Thema aber anders aufgerufen. Wir sehen es auch so. Herr Nolte hat dazu gesprochen. Können Sie dazu noch einmal etwas konkreter werden? – Es ist schwer, mit diesem Paragraphen umzugehen, wenn Eltern sagen: Für uns ist das eigentlich eine gute Sache, wenn wir weniger bezahlen müssen, weil wir nur den Durchschnitt dazu nehmen.

Vors. Goetze: Frau Senftleben!

Frau Abg. Senftleben (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich werde mich auf Fragen beschränken. Die SPD hat auf dem Parteitag gesagt, sie will die Bedarfsprüfung abschaffen, jetzt wird die Bedarfsprüfung verschärft. Ist das nicht ein Widerspruch? Ist das nicht eher ein Aufbauschen der Bürokratie und vielleicht

eine Bestandsgarantie für die Mitarbeiter im Bezirksamt? Ist es nicht eigentlich logisch, dass ein Bedarf zunächst einmal geprüft werden muss? Wenn sich etwas im Bedarf ändert, ist es nicht eine Bringschuld der Eltern, dieses dem Bezirksamt mitzuteilen? Müssen wir da nicht von einem anderen Denkansatz herangehen?

Herr Hoyer, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass die offene Ganztagschule in diesem zweiten Modul kostenpflichtig und die gebundene Ganztagschule kostenfrei ist. Ich frage Sie und auch die Stadträtin, Frau Klebba: Wie werden Sie in der Praxis damit umgehen, wenn wir 100 Plätze haben, die auf eine gebundene Ganztagschule wollen und Sie aber nur 50 aufnehmen können? Wie machen Sie das den Eltern klar? Befürchten Sie keine rechtlichen Folgen, dass Eltern auch klagen könnten? Welche Kriterien werden angesetzt? Herr Hoyer, haben Sie dazu eine Idee?

Herr Hoyer, Sie haben eben so nett gesagt: Chancengleichheit oder faktische Gleichstellung zwischen freien Trägern oder Eigenbetrieben. – Ich möchte auf eine Antwort des Senats hinweisen:

Das Eigenbetriebsgesetz intendiert, dass Fehlbeträge vom Träger auszugleichen sind. Träger ist das Land Berlin, vertreten durch die am Eigenbetrieb beteiligten Bezirke.

Ist mit diesem Hinweis dann noch von einer wirklichen Chancengleichheit auszugehen, wenn der Träger, das Land, respektive die Bezirke, diese Fehlbeträge ausgleichen kann? Wer gleicht Ihre Fehlbeträge aus?

Vors. Goetze: Wir kommen zur Schlussrunde. – Frau Klebba!

Frau BzStR Klebba (BA Friedrichshain-Kreuzberg): Meine sehr verehrten Damen und Herren! – Ich gehe noch einmal auf die Bedarfskriterien ein. Ich werde in meinem Bezirk aktiv für die Tagesbetreuungsangebote werben. Das heißt, es wird nicht darum gehen, die Bedarfskriterien restriktiv auszulegen, sondern sie so auszulegen, wie sie im Gesetz stehen, und das stellt Anforderungen an alle, die mit Familien zu tun haben. Dazu gehört, Eltern zu motivieren, dass sie Tagesbetreuungsangebote für ihre Kinder wahrnehmen und dieses offensiv zu betreiben. Da sind alle gefordert, die in unterschiedlichsten Situationen mit Eltern Kontakt haben, aber auch die Mitarbeiter in der Beratung, in den Jugendämtern, auf diese Ansprüche hinzuweisen und auch nach Bedarfen zu fragen. – [Frau Abg. Senftleben (FDP): Das tun die Eltern doch von sich aus!] – Nein, das tun nicht alle Eltern von sich aus, denn wir haben in dieser Stadt durchaus in unterschiedlichen Stadtquartieren ein Bildungsgefälle, mit dem einhergeht, dass bestimmte Notwendigkeiten, die für die Entwicklung der Kinder vorhanden sein müssen, nicht immer von vornherein erkannt werden. Dazu bedarf es einer Beratung, und die muss offensiv und aktiv angeboten werden. Es geht mit dem Tagesbetreuungsgesetz eben nicht, Herr Steuer, um Einsparungen, sondern es geht darum, punkt- und zielgenau die Anspruchskriterien in einem Spannungsfeld von Finanzknappheit im Land Berlin einzufordern, und genau dieses Spannungsfeld gilt es auszufüllen. Wenn wir irgendwann einmal nicht mehr auf das Geld schauen müssen, brauchen wir auch keine Bedarfskriterien mehr. So ist die Welt gestrickt. Solange die Situation in Berlin so ist wie jetzt, geht es mir darum, dass wir alle qualifizieren und auffordern, die Bedarfe von Kindern in den Lebenssituationen und Entwicklungsbedingungen so gut und so weitreichend wie möglich abzubilden und auszudrücken, damit die Bedarfsansprüche begründet sind. So ist das zu sehen. Wenn ich Eltern auffordere oder ermuntere, ihre Rechte wahrzunehmen, dann heißt das auch, dass sie, wenn sie nicht mit einer Bescheiderteilung zufrieden sind, dann auch die Möglichkeiten wahrnehmen, die ihnen durch dieses Gesetz gegeben sind, und in einen Widerspruch und wenn notwendig in ein Klageverfahren gehen. Das ist der Weg, wie wir in einer Demokratie mit Gesetzlichkeiten umgehen, und genau so müssen wir es sehen.

Ich möchte nur am Rande noch bemerken: Der ganze Konflikt in der Kita Paul-Lincke-Ufer hat nichts mit Bedarfskriterien zu tun, sondern das ist eine Frage der Übertragung in eine freie Trägerschaft. Insofern hat es an dieser Stelle auch nichts zu suchen.

Wie schaffen wir es, dass sich die Bedarfe in den Konzeptionen der Jugendämter abbilden? – Dazu bedarf es eines Umbaus des Jugendamtes in die sozialräumliche Struktur. Auch dort machen sich die Jugendämter derzeit auf den Weg, und das wird helfen, so genau wie möglich die Förderung von Kindern in der Bildungseinrichtung Kita abzubilden.

Zu den Fehlbeträgen des Eigenbetriebes und wie diese aufgefangen werden: In allererster Linie, und das ist das Bestreben der Bezirke, dürfen keine Fehlbeträge gemacht werden. Sie haben darauf abgestellt, ob eine Besserstellung des Eigenbetriebes gegenüber der freien Trägerschaft vorhanden ist. Es gibt keine Besserstellung, weil es sich der Bezirk nicht leisten kann, ein Defizit auszugleichen. Deshalb sind wir jetzt beim Aufbau der Ganztagsbetriebe dabei, so genau wie möglich die Unterschiede zwischen den freien Trägern und den Eigenbetrieben abzubilden, damit die Auskömmlichkeit mit der Kostenblatfinanzierung für den Eigenbetrieb gegeben ist. Auch wir werden als aufsichtsführendes Trägerorgan und maßgeblich im Verwaltungsrat des Eigenbetriebes dafür sorgen müssen, dass diese Ausgeglichenheit von Einnahme- und Ausgabesituation über das Jahr vorhanden sein wird. Insofern ist keine andere Situation zu den Trägern der freien Jugendhilfe vorhanden.

Ich würde es außerordentlich begrüßen, auch in Kenntnis meines Bezirkes, wenn wir eine generelle Gesundheitsuntersuchung ein Jahr vor der Einschulung herstellen könnten und dieses dann auch verbinden – es wurde die Frage nach einem Einstieg in eine Beitragsfreiheit gestellt – und miteinander koppeln könnten, damit die Hürden von Kostenbeteiligungen so gering wie möglich sind und gleichzeitig aber auch dieses Jahr genutzt wird, um exakt zu beschreiben, wo Förderungen notwendig sind, in der körperlichen oder in der geistig-seelischen Entwicklung, und dann in hohen Anforderungen an alle, die in den Kitas tätig sind, dieses in einer individuellen Förderung auszudrücken. Insofern wäre das eine erhebliche Erhöhung der hohen Qualität dieses Kitareformgesetzentwurfes.

Vors. Goetze: Vielen Dank, Frau Klebba! – Herr Schroeder!

Herr Schroeder (GEW Berlin): Die zwei Fragen von Herrn Steuer versuche ich als Erstes zu beantworten. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Steuer, haben Sie zu den konkreten Auswirkungen der Personalbemessungsänderungen in Kitas und in Horten nachgefragt. In den Kitas hoffe ich sehr, dass die KitaPersVO zunächst so bleibt wie sie ist, so dass sich eine Personalbemessung in den Kitas gar nicht verändern wird. In den Schulen allerdings muss die gesamte Arbeit, die in der gebundenen Ganztagsgrundschule so angelegt werden muss, muss eine Verzahnung von Sozial- und Schulpädagogik überhaupt erst einmal entwickelt werden. Dem Parlament wird irgendwann einmal das Leitbild für den offenen Ganztagsbetrieb vorgelegt. Diese Arbeiten in der gebundenen Ganztagsgrundschule und im offenen Ganztagsbetrieb werden nicht stattfinden können, wenn eine Personalbemessung so gestaltet ist, dass die Erzieherin dann kommt, wenn die Unterrichtsarbeit der Lehrkraft beendet ist. Dann kann man nicht kooperieren. Die Personalbemessungsüberlegungen der Senatsverwaltung für den schulischen Teil laufen drastisch und zugespitzt darauf hinaus, dass diese Kooperation nicht stattfinden wird. Die Schulleitungen und die sozialpädagogischen Leitungskräfte von 30 Ganztagsgrundschulen gebundener Art haben die Öffentlichkeit bereits darauf hingewiesen, was dort ins Haus steht. Ich könnte das noch erweitern, aber ich möchte niemanden langweilen. Sie können nicht eine Leitung in einer Schule für den sozialpädagogischen Bereich installieren, die mit noch weniger Leitungsfreistellung auskommen soll, als es in den Kitas seit drei Jahren existent ist, wenn diese Schulen etwas völlig neues auf den Weg bringen sollen, was wir hoffentlich alle wollen. Die Schulen sollen sich weiter entwickeln, aber nicht in die Richtung, dass sie plötzlich den ganzen Tag Unterricht anbieten, sondern sie sollen den ganzen Tag in den gebundenen Ganztagsgrundschulen rhythmisiert gestalten, und sie sollen auch verstärkt in den offenen Ganztagsbetrieben zu einer Verzahnung von Schule und Sozialpädagogik kommen, um dem Kindeswohl besser nachgehen zu können. Das kann mit den beabsichtigten Personalausstattungen nicht funktionieren.

Das Rundschreiben, von dem ich vorhin gesprochen habe, ist von Ende März dieses Jahres, vom schulischen Teil der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, aus dem Referat II E. Es wurde von Frau Kaddatz erstellt und ist ein Hinweis an die Jugendämter, wie die Bedarfe künftig geprüft werden, wenn Eltern ein Hortangebot reklamieren. Darin steht, wie ich es zusammengefasst gesagt habe, dass Eltern von Kindern, wenn sie arbeitssuchend sind, in den 5. und 6. Klassen in der Regel kein Platzangebot nachgewiesen bekommen sollen. Das ist ausgesprochen fatal.

Herr Nolte, Sie sagten: Wir teilen das, wenn die Kindergärten zur Vorschule ausgebaut werden. Das ist der Konsens. – Das kann ich so nicht sehen. Ich möchte nicht, dass sich die sozialpädagogische Arbeit vor Beginn der Aufnahme der Kinder in der Institution Schule ausschließlich schulisch definiert. Ich habe gerade von der notwendigen Verzahnung von Sozial- und Schulpädagogik gesprochen. Die Jugendhilfe hat einen

Stellenwert, den man nicht an die Seite schieben kann. Sie sagten, die zukünftig immer wichtiger werdende Arbeit der Jugendhilfe mit Kindern, bevor sie in die Schule kommen, aber auch ab dem Zeitpunkt, wo sie in der Schule sind, muss angesichts der Haushaltslage mit dem vorhandenen Personal erfolgen. Ich bitte Sie, darüber nachzudenken, dass es genügend wissenschaftliche Untersuchungen gibt, die deutlich machen, dass eine Investition, trotz aller vorhandenen Haushaltsprobleme, in die Arbeit mit Kindern im sozialpädagogischen Bereich irgendwann einmal dazu führt, dass aus dieser Investition heraus auch etwas für die gesamte Gesellschaft gesogen werden kann.

Die Traditionen, dass Schulgesetze immer mit Rechtsverordnungen in wesentlich höherem Umfang verbunden sein müssen, als es Kitagesetze bislang gewohntermaßen waren, kann man durchbrechen. Es ist notwendig, dass das Parlament weiß, was es beschließt, dass es das im Gesetz macht und dass damit die Personalbemessung im Gesetz grundgelegt ist und nicht darauf verwiesen wird, dass irgendwann einmal eine Personalbemessungsverordnung kommen wird, die man jetzt überhaupt noch nicht in den Ansätzen kennt bzw. wo man jetzt, auf Grund der vorhandenen Ansätze, fürchten muss, dass das passiert, was ich eingangs versucht habe zu schildern.

Frau Dr. Barth sagte, der Versorgungsgrad dürfe durch das Gesetz nicht abgesenkt werden. Das sehe ich genau so. Zur Diskussion, wie wir den Versorgungsgrad im Land Berlin halten, der im Vergleich zu anderen Bundesländern tatsächlich erfreulich hoch ist, bitte ich darum, dass die Frage, nach welchen Bedarfen Plätze nachgewiesen werden, von der Sichtweise her ein wenig anders gestellt wird. – Ich habe versucht, in meinem Eingangsbeitrag darauf hinzuweisen, dass der Ausgangspunkt aus der Sicht der Eltern: Haben Eltern einen gewissen Bedarf, dem man nachkommen muss?, falsch ist. Es muss vom Bildungsbedürfnis der Kinder nach Erfüllung der sozialen Bedürfnisse ausgegangen werden. Das muss meines Erachtens im Vordergrund stehen, nicht allein die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Frage, die aus Elternsicht gestellt ist, darf man nicht beiseite schieben, aber die steht für mich an zweiter Stelle. Herr Augstin hat auf die Erkenntnisse aus der Hirnforschung verwiesen. Ausgehend vom Kindeswohl reicht für mich die Änderung des § 4 Absatz 3 nicht aus. Jede Differenzierung, die es in der Praxis ermöglicht, dass Jugendämter restriktiv agieren können, finde ich relativ gefährlich. Ich bitte darum, das zurückzunehmen, auch wenn die Tendenz in die richtige Richtung geht.

Einstieg in die Entgeltfreiheit: Ich möchte mich heute nicht festlegen, wo ich das ansiedeln möchte. Das einfachste in der gesamtpolitischen Diskussion ist, es so zu machen, wie es das Saarland macht. Das ist auch ein Schuldenbundesland. Das hieße: Das letzte Jahr vor dem Schuleintritt. Aber es sind andere Modelle denkbar, und man müsste noch einmal in Ruhe darüber diskutieren, ob es nicht auch Sinn macht, als Einstieg in die Kostenfreiheit das erste Jahr in der Schule kostenfrei zu machen und eine Hortkostenbeteiligung im ersten Jahr in der Schule nicht mehr zu verlangen. Ich stelle hier nur in den Raum, dass man darüber ausführlich reden und sich dann auch Gedanken darüber machen muss, wie das politisch durchsetzbar ist.

Vors. Goetze: Herr Podolski, bitte!

Herr Podolski (Vorsitzender des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten): Ich möchte mit der Antwort auf die Fragen von Herrn Steuer beginnen. Sie fragten, ob sich in der Elternschaft eine Verunsicherung breit gemacht hat. Verunsicherung kann man laut sagen. Es ist bedauerlicherweise teilweise schon eine Resignation. Die Eltern sagen: Das wird doch sowieso nichts. Was passiert da eigentlich? Wo bleibt eigentlich die individuelle Förderung meines Kindes? Warum muss ich diese hohen Beiträge zahlen? Warum macht man da nicht etwas? – Das kommt von den Eltern. Wie wird bestimmt, ob mein Kind einen Förderungsbedarf hat? Wo kommt die individuelle Betreuung her, wenn das Personal nicht mehr, sondern weniger wird? Wie soll das dann gehen, und warum soll ich dann noch so viel zahlen? – Das sind die Fragen.

Zur gesundheitlichen Entwicklung ist es von den Eltern sicher gewollt, dass ein Kind regelmäßig untersucht wird, insbesondere wegen der Gefahr, dass Kinder einfach zu viele Infekte mitschleppen, die dann reihum gehen. Im Sinne der Kinder ist das natürlich auch gewünscht.

Zur Entgeltfreiheit knüpfe ich an Frau Klebba an. Es ist wichtig, dass für Tagesbetreuung geworben wird. Aber die Tagesbetreuung muss auch dementsprechend attraktiv sein, d. h., das Gesetz muss so gestrickt sein, dass es attraktiv gemacht wird. Wir würden – das habe ich immer öffentlich gesagt – begrüßen, wenn nicht das letzte Jahr entgeltfrei wäre, sondern das erste Kitajahr, damit mehr Eltern daran interessiert sind, ihr Kind frühzeitig bzw. rechtzeitig in die Kita zu geben. Wenn es das letzte Jahr ist, ist das schon ein Schritt in die richtige Richtung.

Zur flexiblen Betreuung: Sie sagten, wir hätten das am Anfang gut gefunden. Daran kann ich mich nicht erinnern. Ich möchte Ihnen das am Beispiel eines Autos klar machen. Wenn ein neues Automodell kommt, ist das immer so lange etwas Positives, bis die Rückrufaktion kommt. Dann ist es nicht mehr so attraktiv. Im ersten Moment haben vielleicht auch einige gesagt, dass sie es gut finden. Aber bei näherer Betrachtung hat sich herausgestellt, dass es schwierig ist. Frau Pop hat das auch angesprochen. Was ist, wenn die Halbtagsbeschäftigung an zwei Tagen in der Woche abgeleistet wird? Wo bleibt das Kind dann? Wie geht das weiter?

Die Bedarfsprüfung sollte grundsätzlich wegfallen. Hier ist eine Nachbesserung in jedem Fall gewünscht. Ich möchte mich dem, was Herr Nolte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sagte, anschließen, aber Vereinbarkeit heißt, dass man dem Bedarf des Kindes gerecht wird in Verbindung mit dem Bedarf der Eltern. Das ist natürlich wichtig. Nur so kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein, und dem sollte man von Regierungsseite gerecht werden. Die Aufgaben und Ziele, die individuelle Förderung des Kindes sollte vor allem anderen berücksichtigt werden. Danach sollte geguckt werden, denn das Kind ist Nummer eins, und um das Kind geht es letztlich. Das hat den Vorrang, und hier sollte man ansetzen. – Danke!

Vors. Goetze: Herzlichen Dank, Herr Podolski! – Herr Hoyer, Sie haben das Wort!

Herr Hoyer (Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ich war an manchen Punkten etwas erstaunt, z. B. bei der Darstellung, dass man weiterhin sehr stark dafür werben wird, dass die Kindertagesstätte besucht wird. Es stellt sich für mich die Frage, wofür diese Änderungen notwendig sind, die jetzt eingebracht werden. Ich stimme Ihnen völlig zu. Wir benötigen eine breite Werbung für die Kindertagesstätten, um genau die Kinder zu erreichen, von denen wir hier sprechen, und da reicht es nicht aus, ein Gesetz zu schaffen, sondern man muss auf die Eltern und Kinder zugehen, und man kann keine Bedarfe unabhängig von den Eltern definieren. Das wäre Blödsinn. Das hat auch gar keiner vor. Wir haben darauf hingewiesen, dass der individuelle Bildungsbedarf des Kindes zunächst dem Betreuungsbedarf, den die Eltern auf Grund ihrer Arbeitssituation haben, untergeordnet wird. Das ist klar und eindeutig eine finanzielle Entscheidung. Dass das Land Berlin diese Entscheidung vielleicht so treffen muss, mag in Ordnung sein, nur dann sollte man es auch so sagen.

Herr Steuer, Sie hatten mich gefragt, wie viele Kinder weniger wahrscheinlich durch diese Änderungen in den Tagesstätten ankommen werden. Das kann man im Augenblick nicht beziffern, denn das hängt stark davon ab, wie damit umgegangen wird. Wir haben eben eine klare Aussage für den Bezirk Kreuzberg-Friedrichshain gehört, nämlich, dass man dort weiter offensiv werben wird. Ich kenne andere Bezirke, bei denen ich Zweifel habe, ob das auf Grund dieser Gesetzesgrundlage so klappen wird. Insofern kann man keine Zahlen nennen. Ein Jahrgang hat ungefähr 28 000 Kinder. Ein halber Jahrgang dementsprechend 14 000. Aber es sind viele Kinder bereits auf Grund anderer Bedarfsprüfungen in den Einrichtungen.

Sie haben mich gefragt, wie denn der Alltag einer Kita mit 15 Kindern aussieht, wenn das eine Kind einmal früh, das andere Kind einmal nachmittags und das nächste Mal für drei Tage kommt. Genau das ist unser Problem. Es ist unsere Schwierigkeit, und es knüpft unmittelbar an das an, was Herr Nolte sagte. Sie haben gesagt, es hätte sich an der Situation in den Kindertagesstätten seit 1995 nichts verändert. Das ist leider nicht wahr. Unsere Situation ist, dass wir eine verstärkte – wie heißt es so schön – Anpassung an den tatsächlichen Bedarf haben. Das hört sich gut an, bedeutet aber praktisch, dass wir auf Grund der Tatsache, dass wir bisher Kinder in den Einrichtungen hatten, die die Betreuungszeit nicht voll ausgenutzt haben, Spielräume bei dem Personal hatten. Es ist aber nicht so, dass die Erzieherinnen und Erzieher dann in dieser Zeit Däumchen gedreht haben. Wenn Kinder früher gegangen sind, war die personelle Situation besser ausgestattet. So sind im Übrigen 1978, als diese Schlüssel von der Grundlage her errechnet worden sind, auch die Berechnungen erfolgt. Das war ein Durchschnittswert, der ausgesagt hat, dass in bestimmten Randzeiten nur ein Teil der Kinder da ist. Wir haben seit 1995, 1996 auf ein völlig anderes System umgestellt, was immer noch gut funk-

tioniert hat, weil wir größtenteils Ganztagsplätzen hatten. Wenn sich das jetzt aus finanziellen Gründen verändert – das kann ich nachvollziehen –, haben wir weniger Personal für die gleichen Kinder in den Einrichtungen, und dann haben wir eine Schwierigkeit.

Das führt mich zum nächsten Punkt, nach dem Sie gefragt haben: Qualitätsanspruch, personelle Ausstattung, Umsetzung Bildungsprogramm. Bei der Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten muss man grundsätzlich sagen, dass wir heute bei gleichen Bedingungen in den Kindertagesstätten unterschiedliche Qualitätsniveaus haben. Das ist so, und das kann jeder wahrnehmen, der durch die Kindertagesstätten der Stadt geht. Das muss erst einmal beendet werden. Wir müssen in vielen Einrichtungen feststellen, dass – obwohl die Ausstattung gleich ist – das Qualitätsniveau der Nachbarkita schlechter ist. Ich habe gesagt, dass wir ein sehr anspruchsvolles Bildungsprogramm haben. Das Bildungsprogramm beinhaltet zwingend – wenn ich es voll umsetzen will – bestimmte Dokumentationsphasen, Konsultationen mit den Eltern, Beratungen in den Einrichtungen auch über unterschiedliche Beobachtungen, und das ist eine neue Qualität, die wir und auch die Träger ernsthaft erreichen wollen. Das wird nach unserer Einschätzung mit der jetzigen Situation und der zu erwartenden Verschärfung der Personalsituation nicht funktionieren. Der Senat hat über seine Beschlüsse der Konsolidierung des Haushalts deutlich gemacht, dass er damit rechnet, hier Geld einzusparen. Wir möchten, dass ein Teil dieses Geldes in die Einrichtungen für die Vor- und Nachbereitungszeiten reinvestiert wird.

Sie haben gefragt, ob eine Regelüberprüfung in Krippe und Kindergarten nicht sinnvoll wäre. – Mir erschließt sich der Sinn nicht, weil ich nicht genau weiß, wo er liegt. Bis zum Eintritt in das Kindergartenalter sind sie in einer anderen Bedarfssituation, und ab dem Kindergartenalter sind sie im Rechtsanspruchsalter. Ich weiß nicht, wo die nochmalige Überprüfung vom Wechsel der Bedarfssituation zum Rechtsanspruch hilfreich ist. Aber selbstverständlich muss den Eltern deutlich gemacht werden, dass sie nicht gezwungen sind, einen einmal festgestellten Anspruch auch immer so weiterzuführen. Aber das wird deutlich gemacht und überall gesagt, und sobald ich auf meinen Kostenbescheid gucke, werden ich es als Elternteil immer wieder nachvollziehen.

Vors. Goetze: Danke!

Frau BzStR Klebba (BA Friedrichshain-Kreuzberg): Darf ich mich kurz dazwischen drängeln? – Mir läuft die Zeit davon, und da wir jetzt am Ende der Anhörung angekommen sind, möchte ich mich schon zum jetzigen Zeitpunkt verabschieden.

Vors. Goetze: Ganz herzlichen Dank! Sie hatten schon Gelegenheit, abschließen Stellung zu nehmen. – Ich verbinde es gleich mit den anderen Herren: Wir danken Ihnen ganz herzlich, dass Sie bei uns zu Gast waren und mit vielen Details und Hinweisen dazu beigetragen haben, dass die Bandbreite der Gesetzesvorlage erfasst und je nach Partei gewertet werden kann. Herzlichen Dank! – Herr Kern!

Herr Kern (Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.): Ich beantworte die Fragen, die mich besonders betreffen. Herr Steuer, es müssen nicht nur die Läden, die nicht so kreativ sind, nächstes Jahr schließen, sondern es betrifft die Schülerläden, wo nichts nachwächst. Die Schülerläden, die in keine Kooperation kommen, dürfen keine Erstklässler mehr aufnehmen. Das bekommt man in verschiedenen Konstellationen noch ein Jahr lang hin, in anderen nicht. Es ist dann auch nichts mehr umzuverteilen, weil nichts mehr hineinkommt.

Wie kann man das Dreiecksverhältnis auflösen, das ich angesprochen habe? – Der Ist-Zustand ist ein anderer. Jetzt ist das Jugendamt für die Bedarfsprüfung zuständig, und für die Berechnung des Elternbeitrages sind es die Träger. Aus unserer Sicht besteht kein Grund, daran etwas zu ändern. Im Gegenteil: Indem wir das miteinander verknüpfen, verkomplizieren wir die Bescheiderteilung. Wir alle bei den Trägern wissen, dass das Beibringen der Unterlagen für die Beitragsberechnung für die Eltern mitunter ein mühsames Geschäft ist. Wenn das mit der Erteilung des Kitagutscheins verknüpft wird, besteht die Gefahr, dass auf Grund der Tatsache, dass die Eltern – aus ihrem Verschulden, aber manchmal ist es nicht ihr Verschulden – die Unterlagen nicht beibringen können, die Erteilung eines Kitagutscheins, also des Betreuungsbedarfs blockiert wird. Hier würde es reichen, den bestehenden Zustand fortzuschreiben, und wir hätten dieses Dreiecksverhältnis nicht.

Was bedeutet es für die Umsetzung des Bildungsprogramms, wenn wir kein zusätzliches Personal haben? – Dazu hat Herr Hoyer eben schon etwas gesagt.

Zu Ihren Feststellungen, Herr Nolte, dass die Durchschnittsberechnung für die Eltern ein Fortschritt wäre, weil sie weniger zahlen müssen: Es ist eine Bevormundung der Eltern. Die Möglichkeit, auf einen Teilzeitplatz zu gehen, haben sie jetzt auch schon, und insofern ist das kein Fortschritt für Eltern, sondern es wird den Eltern vorgeschrieben, was sie dann zu tun haben. Es ist also eine Beschneidung von Wahlfreiheit und Möglichkeiten. Das hat finanzielle Gründe, die ich auch sehe, aber dann sollte man das auch so benennen und das nicht als Fortschritt für die Eltern verkaufen.

Ähnlich sehe ich das bei den Überprüfungen, ob sie nun jährlich oder an der Umschaltstelle von der Krippe zur Kita stattfinden. Wir haben ja keine unterschiedlichen Institutionen Krippe und Kindergarten in Berlin.

Sie hatten noch nach den Möglichkeiten des Gesetzgebers gefragt, die Kooperation mit freien Trägern zu fördern, wo von diesem Haus immer wieder formuliert wurde, dass man das will. Nun ist Frau Klebba leider nicht mehr da, und ich sage das deshalb nicht gern: Es hat eine ganz unterschiedliche Handhabung dieser Möglichkeiten gegeben, und es lag nicht im Ermessen der Schulen – das muss man ganz deutlich sagen –, mit wem sie Kooperationsbeziehungen eingehen oder nicht. Gerade im Bezirk Kreuzberg-Friedrichshain hat es einen massiven Druck auf die Schulen gegeben, keine Kooperationsbeziehungen mit kleinen freien Trägern und Schülerläden einzugehen. Nicht umsonst gibt es dort nur eine Kooperation. In anderen Bezirken, wo wir auch viele Schülerläden haben, gibt es wesentlich mehr. Sie als Gesetzgeber können und müssen meiner Meinung nach die Wahrung der Grundrechte der Eltern im Schulgesetz festschreiben. Herr Schroeder hat schon darauf hingewiesen, dass es immer noch ein Bundesrecht gibt, das beispielsweise für unseren Bereich die besondere Förderung selbst organisierter Betreuung im § 25 SGB VIII vorschreibt. Das müssten wir eigentlich auch so im Schulgesetz wiederfinden. Hier haben Sie als Gesetzgeber eine konkrete Möglichkeit, darauf einen Hinweis zu geben. Dann hätten Eltern etwas in der Hand, wenn sie das selbst organisieren wollen und dass die Schulen auch auf sie zugehen. Wir sind nicht gegen eine engere Kooperation zwischen Hort und Schule. Wir wollen das nicht torpedieren, aber wir denken, dass der Gesetzgeber in der Pflicht ist, die Wahlfreiheit der Eltern zu erhalten.

Frau Dr. Barth, der Versorgungsgrad wird bei den Kindern zwischen zwei und zweieinhalb Jahren mit der Rücknahme der Regelung, dass die Kinder aufgenommen werden konnten, die im Laufe des Kitajahres drei Jahre alt werden, abgesenkt. Das gilt jetzt nur noch für diejenigen, die bis zum 31. 12. drei Jahre alt werden. Die Gruppe zwischen dem 1. 1. und dem 31. 7. eines Jahres drei Jahre alt wird, konnte nach dem alten Kitagesetz aufgenommen werden. Zu Beginn des Kitajahres geht das nun nicht mehr, und deshalb werden wir eine Absenkung des Versorgungsgrades haben.

Punkt, der mir bei den Ausführungen von Frau Klebba noch in den Sinn kam und den ich in meinem Eingangsstatement nicht erwähnt habe, möchte ich noch nennen, weil ich gehört habe, welche Phantasien über die Rolle der bezirklichen Jugendhilfeplanung bestehen. Ich bitte den Gesetzgeber ausdrücklich, in dem § 19 festzuhalten, dass Elterninitiativen in der Planung zu berücksichtigen sind, auch wieder in Umsetzung von § 25 SGB VIII. Es besteht nämlich gerade beispielsweise im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg eine Blockadehaltung gegenüber der Neugründung von Elterninitiativen, und zwar nicht in Kreuzberg, wo es schon sehr viele gibt, sondern in Friedrichshain, wo es einen gewaltigen Nachholbedarf gibt. Hier sollte das Jugendamt darauf hingewiesen werden, dass das nicht zu blockieren ist. Auch dazu haben wir einen Formulierungsvorschlag in unserer Stellungnahme gemacht.

Her Hoyer sagt mir gerade, dass wir vergessen haben zu sagen, dass die Beteiligung der freien Träger bei der Jugendhilfeplanung aus dem Planungsparagrafen herausgefallen ist. Das war im alten Gesetz enthalten, und es wäre gut, wenn es auch wieder im neuen Gesetz stehen würde.

Zu dem Rundschreiben zu den Bedarfskriterien Hort muss ich Klaus Schroeder in einem Punkt revidieren. Es geht nicht um die arbeitslosen Eltern der Fünf- und Sechsklässler, sondern in dem Rundschreiben steht, dass auf Grund der Versorgung der verlässlichen Halbtagsgrundschule grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass bei Kindern arbeitsloser Eltern kein Bedarf besteht, und zwar ab Klasse ein. Es geht nicht um Klasse 5 und 6. Für die soll es besondere Kriterien geben. Bei Arbeitslosigkeit soll es von Beginn der

1. Klasse an keinen Bedarf auf ergänzende Hortbetreuung geben. Das Rundschreiben ist kein Geheimnis und auch schon herumgegangen. Deshalb überlege ich, ob es auf der Seite www.kitareformgesetz.de einstelle. Dann kann sich das jeder angucken.

Vors. Goetze: Vielen Dank, Herr Kern! – Meine Damen und Herren, damit haben wir die Anhörung unter Tagesordnungspunkt 1 erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Große Anfrage der Fraktion der CDU

[0588](#)

**Haushaltsrisiken, Intransparenz, Personalmangel –
Sinnlose Gründung von Kita-Eigenbetrieben verhindern!**

Drs 15/3864

Hierzu liegt vor:

Schriftliche Beantwortung der Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Sport vom 18. Mai 2005

Vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.